Antrag

Flexibler Kapitalplan

Stand **Mai 2023**

Mein Leben.
Besser versichert.

canada life™

Informationen

zu Ihrem Flexiblen Kapitalplan

Der Flexible Kapitalplan kombiniert als fondsgebundene aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag optimierte Renditechancen mit maximaler Flexibilität.

I. Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan

Teil II

Die nachstehenden Informationen, die wir hier unter der Überschrift „Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan, Teil II“ und die wir in Abschnitt II. unter der Überschrift „Allgemeine Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan“ für Sie zusammen gestellt haben, sind Bestandteil der Informationen zu Ihrem Flexiblen Kapitalplan. Diese setzen den Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan, Teil I“, das Basisinformationsblatt für den Flexiblen Kapitalplan und die Informationen über die Anlageoptionen der von Ihnen gewählten Fonds fort.

4 Garantien für Rückkaufswerte

Für Ihren Flexiblen Kapitalplan gewähren wir keine Garantie der Rückkaufswerte, da es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, bei der Sie an den Chancen und Risiken des Kapitalmarktes direkt teilnehmen.

5 In welche Fonds werden Ihre Beiträge eingezahlt? Wie werden sie verwaltet?

Sie können für die Anlage Ihres Beitrags zwischen mehreren internen Fonds der Canada Life wählen, die für Ihren Flexiblen Kapitalplan zur Verfügung stehen. Diese internen Fonds investieren in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß den für sie geltenden Anlagerichtlinien.

Sie nehmen an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds mit ihren Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an den Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres Flexiblen Kapitalplans sowohl steigen als auch fallen kann.

Die Fonds werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Diese Anteile sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Berechnung der Leistungen und der Geldanlage (interne Fonds). Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Wir behalten uns das Recht vor, die betreuende Fondsgesellschaft gemäß § 9 zu wechseln.

Grundsätzlich verweisen wir auf die nachstehenden Fondsinformationen, Stand 28.02.2023, zu Ihrem Flexiblen Kapitalplan.

Die zu jedem Fonds jeweils angegebene Fondsverwaltungsgebühr dient der Abdeckung der uns durch die Fondsverwaltung entstehenden Kosten und beinhaltet die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, Aufwendungen für die Einrichtung und Verwaltung der Fonds, laufende Kontrolle der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögensgegenstände und ihre Anpassung sowie Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Wenn Canada Life als institutioneller Anleger Vergünstigungen hinsichtlich der Fondsverwaltungsgebühren von der jeweiligen betreuenden Fondsgesellschaft erhält, werden wir diese an Sie als Versicherungsnehmer weitergeben, indem sie dem Wert des jeweiligen Fonds gutgeschrieben werden.

Weitere Informationen zu den einzelnen Fonds finden Sie in dem jeweiligen Dokument „Anlageoption“.

Soweit Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung zusätzlich zu den nachstehenden Fonds weitere Fonds zur Auswahl gestellt wurden, beachten Sie bitte auch die Informationen für diese zusätzlichen Fonds. Diese wurden Ihnen, soweit Ihnen weitere Fonds zur Auswahl gestellt wurden, mit diesen Informationen übergeben.

Automatisches Portfolio Management (APM)

APM A (Serie 4)	
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für das APM A erstellten Dokument „Anlageoption“.
Anlagestrategie	Im Automatischen Portfolio Management wird in zwei verschiedene Fondsportfolios (APM A und APM B) investiert. Die Portfolios werden von Canada Life zusammengestellt. Das renditeorientierte Fondsportfolio APM A besteht überwiegend aus Aktienfonds, es kann aber in beschränktem Maße auch in andere Anlageklassen investiert werden. Außerdem kann in Fonds investiert werden, deren Anlage in Summe über 100 % des Fondsvermögens hinausgehen. Dadurch entsteht ein höheres Marktrisikopotential. Die Zusammensetzung der Portfolios wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich von uns überprüft. Weitere Informationen finden Sie in der „Anlage A – Automatisches Portfolio Management (APM)“ der Versicherungsbedingungen zum Flexiblen Kapitalplan.
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,55 % (Stand 28.02.2023)

APM B (Serie 4)	
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für das APM B erstellten Dokument „Anlageoption“.
Anlagestrategie	Im Automatischen Portfolio Management wird in zwei verschiedene Fondsportfolios (APM A und APM B) investiert. Die Portfolios werden von Canada Life zusammengestellt. Das sicherheitsorientierte Fondsportfolio APM B legt hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, in Fonds mit festverzinslichen Wertpapieren an. Diese zeichnen sich durch geringeres Verlustpotential und reduzierte Schwankungen aus. Die Zusammensetzung der Komponenten wird regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich von uns überprüft. Weitere Informationen finden Sie in der „Anlage A – Automatisches Portfolio Management (APM)“ der Versicherungsbedingungen zum Flexiblen Kapitalplan.
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,40 % (Stand 28.02.2023)

Aktienfonds

Aktien Chance Verantwortung II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Internationale Aktien	90 %	100 %
	Bareinlagen	0 %	10 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,55 % (Stand 28.02.2023)		

Aktien International II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Internationale Aktien	90 %	100 %
	Bareinlagen	0 %	10 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,50 % (Stand 28.02.2023)		

Deutsche Aktien II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Deutsche Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Deutsche Aktien	90 %	100 %
	Bareinlagen	0 %	10 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,50 % (Stand 28.02.2023)		

Dividende Plus II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Internationale Aktien	90 %	98 %
	Bareinlagen	2 %	10 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,50 % (Stand 28.02.2023)		

Aktien USA II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Putnam Investments		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens	Der Fonds investiert vorwiegend in US-Aktien. Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in Nicht-US-Aktien angelegt werden, der Fonds kann dabei auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren.		
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,55 % (Stand 28.02.2023)		

Aktien Asien II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Canada Life Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Asiatische und internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Asiatische Aktien	60 %	100 %
	Internationale Aktien	0 %	40 %
	Bareinlagen	0 %	10 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,50 % (Stand 28.02.2023)		

Aktien Chance Umwelt II			
Betreuende Fondsgesellschaft	RobecoSAM		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Internationale Aktien	90 %	100 %
	Bareinlagen	0 %	10 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,80 % (Stand 28.02.2023)		

Aktien Europa II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Fidelity International		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Europäische und internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Europäische Aktien	60 %	100 %
	Internationale Aktien	0 %	40 %
	Bareinlagen	0 %	10 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,75 % (Stand 28.02.2023)		

Aktien Zukunftsmärkte II			
Betreuende Fondsgesellschaft	BlackRock		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Internationale Aktien	90 %	100 %
	Bareinlagen	0 %	10 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	2,00 % (Stand 28.02.2023)		

CLE M&G Global Themes II	
Betreuende Fondsgesellschaft	M&G Investments
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.
Börsen und organisierte Märkte	Internationale Börsen
Zusammensetzung des Fondsvermögens	Der Fonds kann grundsätzlich bis zu 100 % in Aktien investieren. Zusätzlich kann in Bareinlagen investiert werden.
Währung	Euro
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,75 % (Stand 28.02.2023)

Indexfonds

Euro Index II	
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.
Börsen und organisierte Märkte	Europäische und internationale Börsen
Zusammensetzung des Fondsvermögens	Aktien und Termingeschäfte, ausgewählt, um den STOXX Europe 50 Index oder einen vergleichbaren europäischen Aktienindex widerzuspiegeln.
Währung	Euro
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,25 % (Stand 28.02.2023)

GB Index II	
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.
Börsen und organisierte Märkte	Britische und internationale Börsen
Zusammensetzung des Fondsvermögens	Aktien und Termingeschäfte, ausgewählt, um den FTSE 100 Index oder einen vergleichbaren britischen Index widerzuspiegeln.
Währung	Euro
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,25 % (Stand 28.02.2023)

US Index II	
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.
Börsen und organisierte Märkte	US-amerikanische und internationale Börsen
Zusammensetzung des Fondsvermögens	Aktien und Termingeschäfte, ausgewählt, um den Standard & Poor’s 500 Index oder einen vergleichbaren amerikanischen Index widerzuspiegeln.
Währung	Euro
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,25 % (Stand 28.02.2023)

Mischfonds

EURO Ausgewogen II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Deutsche und internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Aktien International (einschl. Deutschland)	25 %	75 %
	Renten/festverzinsliche Wertpapiere	25 %	75 %
	Liquide Mittel	0 %	25 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,40 % (Stand 28.02.2023)		

EURO Dynamisch II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Deutsche und internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Aktien International (einschl. Deutschland)	50 %	100 %
	Renten/festverzinsliche Wertpapiere	0 %	50 %
	Liquide Mittel	0 %	10 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,50 % (Stand 28.02.2023)		

EURO Sicherheitsorientiert II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Deutsche und internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Aktien International (einschl. Deutschland)	0 %	40 %
	Renten/festverzinsliche Wertpapiere	40 %	90 %
	Liquide Mittel	0 %	40 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,30 % (Stand 28.02.2023)		

Income plus II	
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.
Börsen und organisierte Märkte	Internationale Börsen
Zusammensetzung des Fondsvermögens	Die Anlage ist grundsätzlich flexibel und wird je nach Markteinschätzung angepasst. Der Fonds kann in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien und Geldmarktinstrumente investieren. Bei Aktien und festverzinslichen Wertpapieren gibt es keine Einschränkungen, der Schwerpunkt bei der Wertpapierauswahl liegt bei hohen Erträgen (z. B. durch Dividenden oder Zinsen). Die Anlage in Immobilien beträgt maximal 25 %. Optionen werden eingesetzt, um Erträge zu stabilisieren und zusätzliche Einnahmen zu generieren, wobei sie sich auf die Verkaufsoptionen der im Fonds gehaltenen Aktien beschränken (Covered Call). Die Portfolioallokation ist dynamisch und wird sich unter Berücksichtigung der wechselnden Marktbedingungen ändern.
Währung	Euro
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,40 % (Stand 28.02.2023)

CLE FvS Multiple Opportunities II	
Betreuende Fondsgesellschaft	Flossbach von Storch
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.
Börsen und organisierte Märkte	Deutsche und internationale Börsen/Märkte
Zusammensetzung des Fondsvermögens	Die Zusammensetzung des Fondsvermögens ist grundsätzlich flexibel, der Fonds kann in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Fonds, Rohstoffe, Zertifikate und andere Wertpapiere investieren.
Währung	Euro
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,80 % (Stand 28.02.2023) Darüber hinaus kann auf Ebene des Publikumsfonds eine erfolgsbezogene Vergütung fällig werden: Jährlich am Ende des Geschäftsjahres bis zu 10 % der Brutto-Aktienentwicklung, höchstens jedoch bis zu 2,5 % des durchschnittlichen Fondsvermögens im jeweiligen Geschäftsjahr, insofern der Brutto-Aktienwert am Ende eines Geschäftsjahres den Aktienwert am Ende der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre übersteigt (das Geschäftsjahr für den Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres).

CLE M&G Optimal Income II			
Betreuende Fondsgesellschaft	M&G Investments		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Deutsche und internationale Börsen/Märkte		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Internationale Aktien	0 %	20 %
	Festverzinsliche Wertpapiere	50 %	100 %
	Bareinlagen	0 %	50 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,75 % (Stand 28.02.2023)		

Perspektive International II	
Betreuende Fondsgesellschaft	BlackRock
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.
Börsen und organisierte Märkte	Internationale Börsen
Zusammensetzung des Fondsvermögens	Die Anlage ist grundsätzlich flexibel und wird je nach Markteinschätzung angepasst. Der Fonds kann weltweit und ohne Beschränkung in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Wertpapiere investieren. Die Portfolioallokation ist dynamisch und wird sich unter Berücksichtigung der wechselnden Marktbedingungen ändern.
Währung	Euro
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,75 % (Stand 28.02.2023)

Rentenfonds

Renten Europa II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Europäische Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Festverzinsliche Wertpapiere	80 %	100 %
	Bareinlagen und geldmarktnahe Instrumente	0 %	20 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,25 % (Stand 28.02.2023)		

Renten Dynamisch II			
Betreuende Fondsgesellschaft	Canada Life Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.		
Börsen und organisierte Märkte	Internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		**Min.**	**Max.**
	Festverzinsliche Wertpapiere	90 %	100 %
	Bareinlagen und geldmarktnahe Instrumente	0 %	10 %
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,50 % (Stand 28.02.2023)		

Geldmarktfonds

Geldwerte Europa II	
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“.
Börsen und organisierte Märkte	Internationale Geldmärkte
Zusammensetzung des Fondsvermögens	Bareinlagen und kurzlaufende festverzinsliche Wertpapiere 100 %
Währung	Euro
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,00 % (Stand 28.02.2023)

6 Wie ist die steuerliche Behandlung Ihres Flexiblen Kapitalplans?

Die nachfolgenden Steuerhinweise geben keine abschließende, sondern nur eine vereinfachte Darstellung der steuerlichen Behandlung wieder und können eine steuerliche Beratung unter Berücksichtigung Ihrer individuellen steuerlichen Situation nicht ersetzen. Die hier gegebenen Hinweise basieren auf der deutschen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum 01.01.2023.

Der Flexible Kapitalplan von Canada Life erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Begünstigung eines Altersvorsorgevermögens entsprechend §§ 10 a, 82 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (die sogenannte „Riester-Rente“). Das Produkt ist daher für eine Umstellung auf einen Vertrag, der die erforderlichen Riester-Voraussetzungen erfüllt, nicht geeignet.

a) Einkommensteuer

aa) Steuerliche Behandlung der Beiträge

Die auf den Flexiblen Kapitalplan geleisteten Beiträge sind nicht sonderausgabenabzugsfähig im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Ein Sonderausgabenabzug ist nur möglich, wenn Ansprüche aus einer Rentenversicherung u.a. nicht vererbbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind.

bb) Steuerliche Behandlung von Rentenleistungen

Alle Leistungen in Form einer Leibrente, deren Beiträge nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen, unterliegen mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer entsprechend § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG. Der Ertragsanteil hängt vom Alter des Rentenempfängers zum Rentenbeginn ab und ist in einer gesetzlichen Tabelle festgelegt.

Da Beiträge zum Flexiblen Kapitalplan nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen, sind daraus erzielte Leibrenten mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

cc) Steuerliche Behandlung einer Einmalauszahlung und von wiederkehrenden Bezügen

Bei Einmalauszahlungen wegen der Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder eines vorzeitigen Rückkaufs unterliegen die Erträge aus einer Rentenversicherung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Besteuerung. Steuerpflichtig ist in diesen Fällen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der auf die Rentenversicherung entrichteten Beiträge. Anfallende Investmenterträge sind im Falle steuerpflichtiger Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen teilweise – in Höhe von 15 % – pauschal steuerbefreit (sogenannte Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 9 EStG). Ebenso unterliegen Teilauszahlungen oder wiederkehrende Bezüge, die keine Rente darstellen, der Besteuerung nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG.

Die Erträge (Unterschiedsbetrag) sind in der Einkommensteuererklärung aufzunehmen, wenn keine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Unterschiedsbetrags zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und auf Antrag Kirchensteuer abgeführt wird. Es gilt aber im Rahmen der persönlichen Veranlagung der gesonderte Tarif von 25 % anstelle des allgemeinen Einkommensteuertarifes.

Wir sind verpflichtet, einen entsprechenden Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, durch den die jeweilige Steuer abgegolten ist. Sollte es für den Steuerpflichtigen günstiger sein, kann auf Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werden.

Wird die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss geleistet, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % des vollen Unterschiedsbetrags (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) vorzunehmen, der auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung bleibt es jedoch beim hälftigen Unterschiedsbetrag und es gilt der allgemeine Einkommensteuertarif. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet also keine abgeltende Wirkung.

dd) Steuerliche Behandlung einer Todesfallleistung

Im Fall des Todes der versicherten Person ist eine Todesfallleistung in Form einer Einmalzahlung steuerfrei. Rentenleistungen im Todesfall aus dem Flexiblen Kapitalplan sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern, da Beiträge zum Flexiblen Kapitalplan nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen (siehe oben: „Steuerliche Behandlung von Rentenleistungen“).

ee) Steuerliche Auswirkungen von Vertragsänderungen

Steuerlich relevante Vertragsänderungen können zur vollen Besteuerung einer gewählten Kapitalleistung führen. Nach bisheriger Verwaltungspraxis lagen steuerschädliche Änderungen nicht vor, wenn die Vertragsanpassungen bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind. In Fällen, in denen dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss lediglich eine Option zu einer Änderung des Vertrags eingeräumt wird, kann bei Ausübung des Optionsrechts eine steuerlich relevante Vertragsänderung vorliegen.

Bei Änderung eines oder mehrerer wesentlicher Bestandteile des Versicherungsvertrags ist grundsätzlich vom Fortbestand des „ursprünglichen“ Vertrags und nur hinsichtlich der jeweiligen Änderung von einem neuen Vertrag auszugehen. Sowohl der ursprüngliche als auch der „neue“ Vertrag bleiben steuerlich begünstigt, wenn diese die im Zeitpunkt der Änderung geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Begünstigung (hier: Auszahlung der Kapitalleistung nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach 12 Jahren Vertragslaufzeit) erfüllen.

Hierzu sollte die Auskunft eines steuerlichen Beraters eingeholt werden.

ff) Steuerliche Auswirkungen der Veräußerung von Versicherungsansprüchen

Werden Versicherungsansprüche nach 2008 veräußert, unterliegen erzielte Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Der Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den bis dahin eingezahlten Beiträgen. Der Veräußerungsgewinn ist in der Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Versicherungsunternehmen müssen eine ihnen bekannt gewordene Veräußerung von Versicherungsansprüchen der Finanzverwaltung mitteilen. Sollte es für den Steuerpflichtigen günstiger sein, kann auf Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werden.

Nach einem Erwerb ist der Wertzuwachs als Unterschiedsbetrag zwischen Versicherungsleistung und den Anschaffungskosten und den ab Erwerb für die Versicherungsleistung gezahlten Beiträge zu ermitteln. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges verbleibt es bei der Differenz zwischen Versicherungsleistung und den insgesamt eingezahlten Beiträgen.

b) Rentenbezugsmitteilungen

Versicherungsunternehmen sind nach § 22a EStG verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund Rentenbezugsmitteilungen zu übermitteln. Die Mitteilung muss bis zum letzten Tag im Februar des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Leistung dem Leistungsempfänger zugeflossen ist.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen zum Zweck der Rentenbezugsmitteilung seine Identifikationsnummer mitzuteilen.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Leistungen aus einem Rentenversicherungsvertrag unterliegen der Schenkungsteuer, wenn die zugrunde liegenden Ansprüche vom Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit unentgeltlich übertragen wurden. Ferner löst die Abtretung eines unwiderruflichen Bezugsrechts vom Bezugsberechtigten auf einen Dritten evtl. Schenkungsteuer aus. Im Todesfall unterliegen die Leistungen der Erbschaftsteuer.

d) Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen wie dem Flexiblen Kapitalplan sind in Deutschland gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit.

7 Modellrechnung

Wir sind zur Erstellung einer Modellrechnung im Sinne von § 154 VVG nicht verpflichtet, da es sich bei dem Flexiblen Kapitalplan um eine fondsgebundene Rentenversicherung ohne garantierte Rückkaufswerte handelt.

Die unverbindliche Beispielrechnung können Sie unter Ziffer 3 dieses Abschnittes I. „Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan, Teil I“ nachlesen.

II. Allgemeine Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan

Verweise auf Paragrafen in den folgenden Informationen beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen des Flexiblen Kapitalplans, die Sie vor Vertragsabschluss in Textform erhalten haben und die Ihnen auf Anforderung jederzeit erneut überlassen werden.

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner für den Flexiblen Kapitalplan ist die

- Canada Life Assurance Europe plc
  Niederlassung für Deutschland
  Hohenzollernring 72
  50672 Köln

eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter der Registernummer HRB 34058.

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg.

Der Hauptsitz der Canada Life Assurance Europe plc ist 14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland, eingetragen bei dem irischen Company Registration Office (dem irischen Handelsregister) unter der Handelsregisternummer 297731.

Die Canada Life Assurance Europe plc ist ein nach irischem Recht gegründeter Lebensversicherer.

Hauptbevollmächtigter der Niederlassung für Deutschland: Magnus Baumhauer

- Kundenservice
  Tel.: 06102-306-1800
  Fax: 06102-306-1801
  E-Mail: kundenservice@canadalife.de
  www.canadalife.de

2 Welche Aufsichtsbehörden gibt es?

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der Aufsicht der:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
  (BaFin), Bereich Versicherungen
  Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
  Tel.: 0228-4108-0
  Fax: 0228-4108-1550

- Central Bank of Ireland
  PO Box 559, Dublin 1, Ireland
  Tel.: +3531-224-6000
  Fax: +3531-671-5550
  www.centralbank.ie

3 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Besteht eine Antragsbindungsfrist?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Sie einen Antrag auf Abschluss eines Flexiblen Kapitalplans bei uns einreichen und wir Ihren Antrag annehmen. Die Annahme erfolgt regelmäßig mit Übersendung des Versicherungsscheins.

Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, werden wir Sie auf die Änderungen deutlich sichtbar im Versicherungsschein hinweisen. Wir verzichten auf eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden wären.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den vereinbarten Einmalbeitrag gezahlt haben. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

4 Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Es gelten die Versicherungsbedingungen für Ihren Flexiblen Kapitalplan von Canada Life, die Sie vor Vertragsabschluss gemeinsam mit diesen Informationen in Textform erhalten haben.

Der Flexible Kapitalplan ist eine fondsgebundene, aufgeschobene Rentenversicherung. Zum Rentenbeginn zahlen wir eine Rente oder eine einmalige Kapitalleistung.

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung ergeben sich insbesondere aus den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 der Versicherungsbedingungen für den Flexiblen Kapitalpan von Canada Life.

5 Welche zusätzlichen Kosten können anfallen?

Sie können jährlich bis zu 20 Fondswechsel gemäß § 15 Absatz 1 durchführen, für jeden weiteren Wechsel wird jedoch eine Gebühr in Höhe von 50 € erhoben.

6 Gültigkeitsdauer dieser Informationen vor Versicherungsbeginn

Die Ihnen hiermit vor Antragstellung zur Verfügung gestellten Informationen in Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan, Teil I“, dem Basisinformationsblatt für den Flexiblen Kapitalplan, den Dokumenten zu den Anlageoptionen der von Ihnen gewählten Fonds, Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan, Teil II“ und Abschnitt II. „Allgemeine Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan“ sind grundsätzlich bis zum vorgesehenen Versicherungsbeginn gültig. Sollten sich aber vor diesem Zeitpunkt die risikorelevanten Eckdaten der versicherten Person ändern, können wir Ihnen ein Änderungsangebot unterbreiten. Mit Unterbreitung eines Änderungsangebots verlieren die hiermit zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie durch das Änderungsangebot geändert werden, ihre Gültigkeit.

Kommt der Vertrag wie vorgesehen zustande, gelten die Informationen während der gesamten Vertragsdauer, so lange nicht Vertragsänderungen vorgenommen werden.

7 Welches Ertragsrisiko besteht?

Sie nehmen an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds mit ihren Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an den Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres Flexiblen Kapitalplans sowohl steigen als auch fallen kann.

Die Entwicklung der von Ihnen ausgewählten Fonds ist nicht vorauszusehen, so dass wir die Höhe des Fondsguthabens nicht garantieren können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Fonds sind kein Indikator für künftige Erträge.

Bitte beachten Sie auch die Beispielrechnung unter Ziffer 3 in Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan, Teil I“.

8 Wie und bis wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss des Flexiblen Kapitalplans innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die folgende Postanschrift:

- Canada Life Assurance Europe plc
  Niederlassung für Deutschland
  Geschäftsstelle Neu-Isenburg
  Siemensstraße 8, 63263 Neu-Isenburg
  E-Mail: kundenservice@canadalife.de

Der Lauf Ihrer Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen zu dem Versicherungsvertrag (bestehend aus Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan“, Teil I“, dem Basisinformationsblatt für den Flexiblen Kapitalplan, den Dokumenten zu den Anlageoptionen der von Ihnen gewählten Fonds, Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan, Teil II“ sowie diesem Abschnitt II. „Allgemeine Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan“ und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs jeweils in Textform zugegangen sind.

Die Widerrufsbelehrung erhalten Sie zusammen mit dem Versicherungsschein.

Widerrufen Sie Ihre auf den Abschluss des Flexiblen Kapitalplans gerichtete Vertragserklärung, endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen für den Fall, dass Sie dem Beginn des Versicherungsschutzes bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge.

Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich je nach vereinbarter Zahlungsweise um einen Betrag von 1/30 der Monatsprämie, 1/90 der Vierteljahresprämie, 1/180 der Halbjahresprämie bzw. 1/360 der Jahresprämie pro Tag. Ist die Zahlung eines Einmalbetrages vereinbart, beträgt der einbehaltene Beitrag 1/360 x Einmalbetrag/Anzahl der Versicherungsjahre pro Tag.

Zusätzlich zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Falls Ihnen die Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form zugegangen ist, erstatten wir Ihnen statt des Rückkaufswertes die für das erste Vertragsjahr gezahlten Beiträge, wenn dies für Sie günstiger ist. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Flexiblen Kapitalplan erhalten haben. Eine Überschussbeteiligung findet nicht statt.

9 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Vertrag zu beenden?

Sie können Ihren Flexiblen Kapitalplan jederzeit vor aktuellem Rentenbeginn kündigen.

Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

10 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert? Müssen Sie bei frühzeitiger Vertragsbeendigung mit weiteren Abzügen rechnen?

Der Rückkaufswert ist der Wert des Anteilguthabens, der sich aus der Summe aller Ihrem Flexible Kapitalplan zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs ergibt.

Weitere Abzüge (Stornogebühr) für eine frühzeitige Vertragsbeendigung werden nicht vorgenommen.

Wir können Ihnen keinen Mindestbetrag für den Rückkaufswert garantieren.

11 Sprache

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt in deutscher Sprache.

12 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Damit können Sie regelmäßig nach Erhalt einer unserer Entscheidungen ein kostenloses außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.Dazu müssten Sie Ihre Beschwerde telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in jeder anderen geeigneten Form beim Versicherungsombudsmann e.V. einlegen. Die Kontaktdaten lauten:

- Versicherungsombudsmann e.V.
  Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
  Tel.: 0800-3696000
  Fax: 0800-3699000
  E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
  Internetseite: www.versicherungsombudsmann.de

Ferner können Sie auch Beschwerden an die oben unter Ziffer 2 des Abschnittes II. „Allgemeine Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan“ genannten Aufsichtsbehörden richten.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Antrag

Flexibler Kapitalplan

Mit diesem Formular können Sie den Abschluss eines Flexiblen Kapitalplans beantragen.

Antrag für den Flexiblen Kapitalplan

Stand Mai 2023

canada life

VOM GESCHÄFTSPARTNER AUSZUFÜLLEN

Firmenname/ Geschäftspartner	
Geschäftspartner-Nr.	
Buchungs-Nr./Ref.-Nr.	

☐ DP ☐ HP ☐ KP

PERSÖNLICHE DATEN

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig aus.

ANTRAGSTELLER

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Titel, Nachname	
Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Telefon (freiwillige Angabe)	
E-Mail	
Geburtsdatum	
Geburtsname (falls abweichend)	

Nationalität ☐ deutsch ☐ andere*

Derzeitige Tätigkeit

☐ angestellt** ☐ selbstständig ☐ Sonstiges

ZU VERSICHERNDE PERSON (nur ausfüllen, falls nicht Antragsteller)

☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname	
Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Telefon (freiwillige Angabe)	
E-Mail (freiwillige Angabe)	
Derzeitige Tätigkeit	
Geburtsdatum	

Nationalität ☐ deutsch ☐ andere*

☐ angestellt ☐ selbstständig ☐ Sonstiges

Welches Verhältnis besteht zwischen Antragsteller und zu versichernder Person (Ehegatte, Geschäftspartner ...)?

DATEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG

VERSICHERUNGSBEGINN

(Tag/Monat/Jahr)

EINMALBEITRAG

mit Zahlung per: ☐ Lastschriftverfahren ☐ Überweisung

Der Versicherungsschein wird erst nach Erhalt des Beitrags ausgestellt.

BEISPIELHAFTER RENTENBEGINN

(zu Illustrationszwecken)

Gewünschtes beispielhaftes Renteneintrittsalter

(beispielhafter Rentenbeginn im Monat nach dem entsprechenden Geburtstag der versicherten Person)

oder

Gewünschte beispielhafte Aufschubzeit in vollen Jahren

(beispielhafter Rentenbeginn zum entsprechenden Jahrestag des Versicherungsbeginns)

Die Aufschubzeit muss mindestens 5 Jahre betragen.

BEISPIELHAFTE RENTENGARANTIEZEIT FÜR DEN BEISPIELHAFTEN RENTENBEGINN

Standardmäßig wird eine Rentengarantiezeit von fünf Jahren zu Illustrationszwecken angenommen. Wenn Sie eine hiervon abweichende Wahl treffen möchten, tragen Sie die gewünschte Dauer der beispielhaften Rentengarantiezeit hier ein. Wenn Sie keine beispielhafte Rentengarantiezeit wünschen, tragen Sie „0“ ein.

(Bitte geben Sie eine Dauer in vollen Jahren an.)

Die mögliche Dauer der Rentengarantiezeit ist abhängig vom Alter der versicherten Person zum gewählten Rentenbeginn. Eine Rentengarantiezeit kann maximal für eine Dauer bis zum 85. Geburtstag der versicherten Person vereinbart werden. Sie kann maximal 23 Jahre betragen.

RENTENBEGINN NACH VERTRAGSSCHLUSS FLEXIBEL:

Mindestaufschubzeit 5 Jahre. Spätester Rentenbeginn ist der Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.

Einmalbeitrag (mind. 20.000 €) €

Der Versicherungsschein wird erst nach Erhalt des Beitrags ausgestellt. Einmalbeiträge und Zuzahlungen können auch auf unser Konto bei der HypoVereinsbank AG München, IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMMXXX geleistet werden. Bitte geben Sie hierbei Ihren vollständigen Namen sowie die Versicherungsscheinnummer an.

* Antragsteller aus Irland sowie aus Staaten außerhalb der EU mit Ausnahme der Schweiz und Norwegen bitte auch den Fragebogen „Ausländische Staatsangehörige“ ausfüllen, den Sie auf www.canadalife.de finden.

** Bei Rentnern bitte den zuletzt ausgeübten Beruf angeben.

AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT

Anstelle einer individuellen Fondsauswahl wählen wir im Rahmen Ihres Anlageprofils für Sie die Fonds aus. Falls Sie dies wünschen, bitte ankreuzen!

☐ **Ja,** ich möchte das Automatische Portfolio Management (APM) in Anspruch nehmen.

Falls ja, bitte den gesonderten APM-Fragebogen ausfüllen und dem Antrag beilegen.

FONDSAUSWAHL (NICHT MIT APM KOMBINIERBAR)

Maximal können 10 verschiedene Fonds gewählt werden. Bitte vermerken Sie hinter jedem gewählten Fonds, wie viel Prozent Ihres Beitrags (mind. 5 %) darin angelegt werden sollen. Die Gesamtsumme der Prozentangaben muss 100 % ergeben. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise auf der Rückseite sowie die Versicherungsbedingungen und die Informationen zum Flexiblen Kapitalplan.

AKTIENFONDS

Aktien Chance Verantwortung II	%
Aktien International II	%
Deutsche Aktien II	%
Dividende plus II	%
Aktien USA II	%
Aktien Asien II	%
Aktien Chance Umwelt II	%
Aktien Europa II	%
Aktien Zukunftsmärkte II	%
CLE M&G Global Themes II	%

INDEXFONDS

Euro Index II	%
GB Index II	%
US Index II	%

MISCHFONDS

EURO Ausgewogen II	%
EURO Dynamisch II	%
EURO Sicherheitsorientiert II	%
Income plus II	%
CLE FvS Multiple Opportunities II	%
CLE M&G Optimal Income II	%
Perspektive International II	%

RENTENFONDS

Renten Europa II	%
Renten Dynamisch II	%

GELDMARKTFONDS

Geldwerte Europa II	%

WIDERRUFLICH BEZUGSBERECHTIGTE PERSON/EN

Wenn Sie uns keinen Bezugsberechtigten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles benennen, steht der Leistungsanspruch dem Antragsteller zu. Ist dieser gleichzeitig auch die versicherte Person, steht der Leistungsanspruch im Todesfall seinen Erben zu. Wenn Sie bereits jetzt eine bezugsberechtigte Person angeben möchten, machen Sie bitte vollständige Angaben bzgl. Name, Vorname und Geburtsdatum der bezugsberechtigten Person.

Im Erlebensfall

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	

Im Todesfall

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR SEPA BASISLASTSCHRIFTEN

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland, Hohenzollernring 72, 50672 Köln (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE88ZZZ00000060465)

Eine Mandatsreferenznummer teilen wir Ihnen separat mit.

Ich ermächtige Canada Life, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Canada Life auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:
Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: Einmallastschrift

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Kontoinhaber	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
IBAN	D E
BIC	
Kreditinstitut	
Datum	
Unterschrift des Kontoinhabers	

ERKLÄRUNG NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Bitte immer vollständig ausfüllen.

Bitte beachten Sie auch die auf der Seite 7 von 10 befindlichen Hinweise zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und zur Entgegennahme von Zahlungen.

IDENTIFIZIERUNG

Der Antragsteller ist eine

☐ Privat-/Einzelperson (auch Einzelkaufmann)

☐ Gesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft, z. B. GbR).

(Das Ausfüllen des nachfolgenden Abschnittes ist nur für Privat-/Einzelpersonen (z. B. Einzelkaufmann oder Freiberufler), erforderlich. Im Fall einer Gesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft) reichen Sie stattdessen bitte das gesonderte Formular „Identifizierung juristischer Personen/Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz (GwG)" mit ein.)

Der Antragsteller hat sich ausgewiesen durch:

☐ gültigen Personalausweis ☐ gültigen Reisepass

☐ Sonstige zugelassene Dokumente

Ausweis-Nr.	
Ausstellende Behörde	
Gültig bis	
Geburtsort	

Ggf. für den Antragsteller auftretende Person

Nachname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Nationalität	☐ deutsch ☐ andere*
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Die für den Antragssteller auftretende Person hat sich ausgewiesen durch

☐ gültigen Personalausweis ☐ gültigen Reisepass

☐ Sonstige zugelassene Dokumente

Ausweis-Nr.	
Ausstellende Behörde	
Gültig bis	
Geburtsort	

Die für den Antragsteller auftretende Person hat die Berechtigung zur Vertretung nachgewiesen durch:

☐ Handelsregisterauszug ☐ Vollmacht

Bitte fügen Sie eine Kopie des entsprechenden Ausweises bzw. Dokuments bei.

WIRTSCHAFTLICHE BERECHTIGUNG

☐ Der Antragsteller handelt auf eigene Veranlassung.

☐ Der Antragsteller handelt auf Veranlassung von (anzugeben ist der wirtschaftlich Berechtigte):

Nachname	
Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Nur bei abweichendem Beitragszahler:

Es besteht folgendes Verhältnis zwischen Antragsteller und Beitragszahler (z. B. Art der Verwandtschafts- oder Geschäftsbeziehung):

POLITISCH EXPONIERTE PERSON

Politisch exponierte Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und ihre unmittelbaren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Ist der Antragsteller, der wirtschaftlich Berechtigte oder der Bezugsberechtigte eine politisch exponierte Person? ☐ nein ☐ ja (bitte Zusatzformular „Fragebogen politisch exponierte Personen (PEP)" ausfüllen)

IDENTIFIZIERUNG NACH FATCA/CRS/FRAGEN NACH DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT

Canada Life ist gesetzlich dazu verpflichtet, bei Antragstellung zu prüfen, ob es sich bei dem Antragsteller um eine außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Person handelt und der Versicherungsvertrag zum Beispiel einer Meldepflicht an das Bundeszentralamt für Steuern nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder dem Common Reporting Standard (CRS) unterliegt. Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, muss der Fragebogen Steuerliche Ansässigkeit in jedem Fall ausgefüllt und den Antragsunterlagen beigefügt werden.

NEBENABREDEN

Auf Vereinbarungen und Nebenabreden, die nicht in diesem Antrag vermerkt sind oder nicht Canada Life direkt zugehen und von uns schriftlich bestätigt werden, können Sie sich als Antragsteller nicht berufen.

☐ Nach Tod des Versicherungsnehmers wird die versicherte Person (sofern volljährig und in Deutschland ansässig) Versicherungsnehmer mit allen Rechten und Pflichten. Die Anzeige und der Nachweis des Todes des ursprünglichen Versicherungsnehmers obliegt der versicherten Person.

* Antragsteller aus Irland sowie aus Staaten außerhalb der EU mit Ausnahme der Schweiz und Norwegen bitte auch den Fragebogen „Ausländische Staatsangehörige" ausfüllen, den Sie auf www.canadalife.de finden.

BELEHRUNG ÜBER DIE FOLGEN EINER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG GEMÄSS § 19 ABSATZ 5 VVG

Sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Canada Life in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Sie haben als Versicherungsnehmer die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform (z. B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) bei Antragstellung und auch danach bis zum Zeitpunkt der Vertragsannahme durch uns gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige verantwortlich. Dies gilt für jede versicherte Person.

a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

b) Im Fall des Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht für den Versicherungsfall jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

d) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.

e) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der grob fahrlässig nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

f) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine solche rückwirkende Vertragsanpassung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.

g) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

h) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

i) Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN EMPFANG VON INFORMATIONEN UND ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

Ich bestätige, folgende Unterlagen vor Antragstellung erhalten zu haben: Ausdruck aus der Berechnungssoftware, bestehend aus den Besonderen Informationen (Teil I), welche die von mir gewünschten Vertragsdaten für den Flexiblen Kapitalplan berücksichtigen; Basisinformationsblatt für den Flexiblen Kapitalplan nebst Informationen zur Anlageoption der von mir gewählten Fonds; Besondere Informationen (Teil II); Allgemeine Informationen zum Flexiblen Kapitalplan; Versicherungsbedingungen zum Flexiblen Kapitalplan, Stand Februar 2020, Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags sowie die Belehrung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gemäß § 19 Absatz 5 VVG.

Die auf Seite 7 von 10 stehenden Erklärungen des Antragstellers zum Widerrufsrecht und zum Beginn des Versicherungsschutzes sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit meiner Unterschrift sind sie anerkannter Inhalt des Vertrags.

Form des Basisinformationsblattes und der Anlageoptionen:

Das Basisinformationsblatt und die Informationen zu den Anlageoptionen werden auf www.canadalife.de/basisinformationsblatt-und-anlageoptionen zur Verfügung gestellt.

☐ Nein, ich möchte das Basisinformationsblatt und die Informationen zu den Anlageoptionen in Papierform ausgehändigt bekommen.

Sie können jederzeit von uns ein kostenloses Papierexemplar verlangen.

Unterschrift des Antragstellers	✕

HERKUNFT DER VERMÖGENSWERTE

Dieser Abschnitt ist für alle Versicherungsverträge mit einem Einmalbeitrag ab 50.000 € vollständig auszufüllen. Im Einzelfall kann die Beantwortung der Fragen individuell auch bei geringeren Beträgen erforderlich sein. Die hier gemachten Angaben sind gewissenhaft und bei Bedarf belegbar zu beantworten. Auf Nachfrage des Versicherers sind ggf. entsprechende Nachweise zur Vermögensherkunft einzureichen.

ANGABEN ZUR HERKUNFT DER VERMÖGENSWERTE

Die als Beitrag für eine Rentenversicherung bei der Canada Life gedachten Vermögenswerte stammen aus:

- ☐ Einkommen
- ☐ Ersparnissen
- ☐ Erbschaft/Schenkung
- ☐ Veräußerung von Immobilien
- ☐ Veräußerung von Wertpapieren
- ☐ ablaufenden Lebens- bzw. Rentenversicherungen bei der:

Name der Versicherung	

- ☐ Sonstiges:

Erläuterung:

Angaben zu den Vermögensverhältnissen:

ERKLÄRUNGEN DES ANTRAGSTELLERS UND DER ZU VERSICHERNDEN PERSON

Die Antragsfragen habe ich nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Canada Life Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler und IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei Canada Life unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Canada Life Assurance Europe plc.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie den Datenschutzhinweisen bei Beantragung des Versicherungsvertrages, die Sie im Anschluss an den Antragsfragebogen Ihres Versicherungsantrages finden.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten

- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 1.) und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Canada Life (unter 2.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Abfrage von Daten bei Dritten

Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, Angaben über die Ursache des Todes zu prüfen. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die Canada Life benötigt hierfür Ihre Schweigepflichtentbindung für sich sowie für unten genannte Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

☐ Für den Fall meines Todes befreie ich – soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – Ärzte, Pflegepersonen sowie Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden von ihrer Schweigepflicht.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass im Todesfall – soweit erforderlich – meine Daten durch die Canada Life an diese Stellen weitergegeben werden, und befreie auch insoweit die für die Canada Life tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

2. Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Canada Life

Die Canada Life verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Canada Life führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe (aufgeführt in der unten genannten Dienstleisterliste) oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Canada Life Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Canada Life führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für sie erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die derzeit gültige Liste ist als Anlage der Schweigepflichtentbindungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.canadalife.de eingesehen oder bei unserem Kundenservice, Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg,

Tel.: 06102-306-1800, Fax: 06102-306-1801, E-Mail: kundenservice@canadalife.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

☐ Ich willige ein, dass die Canada Life meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt, und entbinde die Mitarbeiter der Canada Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2.2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

☐ Ich willige ein, dass die Canada Life meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der Canada Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Antragsteller

☐ Ich, als Antragsteller, möchte Informationen über Versicherungsprodukte der Canada Life unter meinen angegebenen Kontaktdaten erhalten.

Der Kontakt kann erfolgen per:

☐ Telefon ☐ E-Mail

Eine Änderung meiner Kontaktdaten berührt meine Einwilligung nicht.

WIDERRUF DER EINWILLIGUNG ODER WIDERSPRUCH GEGEN DIE DATENVERARBEITUNG

1. Widerrufsrecht

Ihnen steht das R echt zu Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

2. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Ort	
Datum	
Unterschrift Antragsteller und ggf. Firmenstempel	

Ort	
Datum	
Unterschrift der zu versichernden Person (falls nicht Antragsteller)	

(bei Minderjährigen der/die gesetzliche/n Vertreter; ab Alter 16 zusätzlich der Minderjährige)

VERMITTLER

Bitte vollständig ausfüllen.

Die obigen Angaben habe ich persönlich aufgenommen und werden von mir als zutreffend bestätigt. Andere oder weitere Angaben oder Vereinbarungen als oben im Antrag aufgeführt wurden nicht gemacht.

Ich bestätige, dass das vermittelte Produkt für den Antragssteller geeignet beziehungsweise angemessen ist.

☐ Das von mir vermittelte Produkt ist für den Antragsteller nicht geeignet beziehungsweise nicht angemessen. Bei fehlender Angemessenheit ist ein standardisierter Warnhinweis gegenüber dem Antragsteller erfolgt.

Ort	
Datum	
Telefonnummer für Rückfragen	

IHK-Registernummer	D – – –
Vermittlername in Druckbuchstaben	
Unterschrift	

Erklärungen des Antragstellers zum Widerrufsrecht und zum Beginn des Versicherungsschutzes

1. Erklärung zur Belehrung über das Widerrufsrecht
Ich wurde über mein Widerrufsrecht sowie die Rechtsfolgen eines möglichen Widerrufs belehrt.

2. Zustimmung des Antragstellers zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist
Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen kann. Wenn ich dies nicht wünsche, habe ich das auf einem gesonderten Blatt oder unter „Nebenabreden“ im Antragsformular vermerkt.

Dienstleisterliste

Anlage Dienstleisterliste zu Ziffer 2.1. der Schweigepflichtentbindungserklärung. Diese Anlage betrifft die Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen).

Die Canada Life arbeitet mit folgenden Konzerngesellschaften ihrer Unternehmensgruppe zusammen:

Name	Tätigkeitsgebiet	Land
Canada Life Assurance Europe plc	Lebensversicherer	Irland
Canada Life Management Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Europe Management Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Group Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Irish Holding Company Limited	Holdinggesellschaft	Irland
Canada Life Europe Investment Limited	Holdinggesellschaft	Irland
Canada Life Reinsurance dac	Rückversicherer	Irland
Setanta Asset Management Limited	Kapitalanlage-Management-gesellschaft	Irland
Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland	Lebensversicherer	Deutschland
Canada Life Europe Management Services Limited, Niederlassung Deutschland	Servicegesellschaft	Deutschland
The Canada Life Assurance Company	Lebensversicherer	Kanada
Canada Life Financial Corporation	Holdinggesellschaft	Kanada
The Great-West Life Assurance Company	Lebensversicherer	Kanada
Great-West Lifeco Inc.	Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe	Kanada

Darüber hinaus arbeitet die Canada Life mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und/oder nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten oder nutzen:

Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Servicedienstleister	Adressaktualisierung
Servicedienstleister	Telefoninterview
Servicedienstleister	Steuerliche Meldepflichten
Servicedienstleister	Druckerei
Servicedienstleister	Lettershop
Servicedienstleister	Aktenarchivierung
Servicedienstleister	Akten-/Datenvernichtung
Servicedienstleister	Marketingagenturen
Servicedienstleister	Risikoprüfungsassistenz
Servicedienstleister	Online Risikoprüfung
Servicedienstleister	Projektberatung bAV
Servicedienstleister	Rehabilitationsdienste
Servicedienstleister	Medizinische Gutachter
Servicedienstleister	Leistungsprüfungsassistenz
Servicedienstleister	Abwicklung Zahlungsverkehr
IT-Dienstleister	Webhosting
IT-Dienstleister	Software as a Service
IT-Dienstleister	Data Storage

Hinweis zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Nach dem GwG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Vertragspartner sowie für diesen auftretende Personen bei Vertragsabschluss zu identifizieren. Soweit vorhanden sind auch ein wirtschaftlich berechtigter Dritter sowie ein abweichender Bezugsberechtigter zu identifizieren. Die erforderlichen Daten sind aufzuzeichnen. Kommt der Vertrag über einen Vermittler zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so muss die Identifizierung auch durch den Vermittler erfolgen.

Zur Identifizierung benötigen wir von Ihnen eine Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses und die Nummer des gültigen Personalausweises/Reisepasses, das Datum der Ausstellung sowie die Angabe der ausstellenden Behörde.

Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, so müssen wir zur Identifizierung umfangreiche Angaben wie Name, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter verlangen. Als Nachweis für die Identität des Antragstellers benötigen wir einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder vergleichbaren Register oder die Gründungsdokumente bzw. gleichwertige beweiskräftige Dokumente. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so müssen wir auch von ihr die vorgenannten Angaben erheben. Bitte verwenden Sie das gesonderte Formular „Identifizierung juristischer Personen/Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz (GwG)“.

Für Vertragspartner auftretende Personen sind im gleichem Umfang zu identifizieren. Die Berechtigung zur Vertretung ist uns hierbei ebenso nachzuweisen.

Handelt der Antragsteller für einen wirtschaftlich berechtigten Dritten, so muss dieser ebenfalls identifiziert werden. Dies schließt in den Fällen, in denen der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Wirtschaftlich berechtigt ist die natürliche Person oder sind mehrere natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt wird oder auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Bei Gesellschaften ist dies die natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Stimmrechte oder Kapitalanteile hält bzw. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, bei treuhänderischem Handeln die natürliche Person, auf deren Veranlassung der Treuhänder handelt.

Der Vertragspartner muss uns die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzeigen.

Der Vermittler überprüft Ihre Identität und bestätigt Ihre Angaben durch seine Unterschrift auf dem Antrag bzw. dem gesonderten Formular oder auf der Kopie.

Soweit keine risikoerhöhenden Umstände ersichtlich sind, können wir, wenn es sich um eine Direktversicherung handelt, von der Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten absehen.

Hinweis zur Entgegennahme von Zahlungen

Versicherungsvertreter sind nicht zur Entgegennahme von Beitragszahlungen bevollmächtigt.

Regelmäßige Beurteilung der Eignung

Eine regelmäßige Beurteilung der Eignung dieses Versicherungsanlageprodukts gemäß § 7c des Versicherungsvertragsgesetzes wird während der Vertragslaufzeit nicht durchgeführt.

Erläuterungen zu den Fonds

Bei allen von Canada Life im Rahmen der vorliegenden Versicherung eingesetzten Fonds handelt es sich um „interne" Fonds nach Versicherungsaufsichtsrecht. Dabei handelt es sich nicht um Investmentfonds im üblichen Sinne, denn die von Canada Life Europe eingesetzten Fonds werden nur innerhalb des Versicherungsvertrages benutzt. Eine Übertragung auf Kunden ist ausgeschlossen, selbst wenn sie auf der Basis handelbarer Anteile beruhen. Da es sich um einen Versicherungsvertrag handelt, muss sich die Canada Life das Recht vorbehalten, die betreuende Fondsgesellschaft wechseln zu können.

Ihr Flexibler Kapitalplan ist eine fondsgebundene Versicherung, die direkt an den Chancen und Risiken des Kapitalmarktes teilnimmt.

Sie können zwischen mehreren internen Fonds wählen, die Ihnen im Rahmen des Flexiblen Kapitalplans zur Verfügung stehen. Diese direkte Beteiligung an den Fonds bietet also die Chance auf Wachstum, birgt aber auch die Gefahr des teilweisen oder vollständigen Verlustes des investierten Kapitals. Die Wertentwicklung interner Fonds hängt von der jeweiligen Kapitalmarktentwicklung ab. Canada Life kann das Erreichen eines bestimmten Anlageerfolges nicht garantieren oder in Aussicht stellen. Canada Life übernimmt keine Haftung für die Erreichung der in der jeweiligen Fondsbeschreibung bzw. des jeweiligen Fondsprospektes beschriebenen Anlageziele bzw. Anlageerwartungen. Canada Life haftet nicht für das Management, die Anlageentscheidungen oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen der betreuenden Fondsgesellschaften oder die korrekte Berechnung der Anteilspreise durch diese.

Canada Life hat keinen direkten Einfluss auf die Entscheidungen der jeweiligen betreuenden Fondsgesellschaft und hat keine Verpflichtung, diese auf ihre Qualität hin zu überprüfen und die Wertentwicklung der Publikumsfonds zu beobachten. Die Auswahl der Fonds unter den von Canada Life zur Verfügung stehenden Fonds durch den Versicherungsnehmer wird von Canada Life nicht überprüft. Sie als Versicherungsnehmer tragen das volle Kapitalmarktrisiko in Bezug auf Ihre Fondsauswahl.

Die externen Publikumsfonds unterliegen der jeweiligen Aufsicht bzw. Jurisdiktion, in der sie aufgelegt wurden bzw. in der sie zum Handel zugelassen sind. Canada Life haftet nicht für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder Befolgung aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder anderer Rechtsvorschriften durch die betreuenden Fondsgesellschaften.

Canada Life kann insbesondere nicht ausschließen, dass sich das jeweilige Recht der Jurisdiktionen, welchen der jeweilige externe Publikumsfonds unterliegt, ändert und dies nachteilige Folgen für die Handelbarkeit und den Wert der Publikumsfondsanteile hat.

Canada Life gibt keine Beratung oder Anlageberatung bezüglich der zur Verfügung stehenden Fondsauswahl oder Ihrer persönlichen Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Fonds. Canada Life haftet nicht für die durch Dritte erfolgte Beratung bezogen auf die Fondsanlage.

Sofern ein Fonds in ausländischer Währung notiert ist, können sich Wechselkursschwankungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Wir behalten uns das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, zu schließen, zusammenzulegen, die Anlagegrundsätze zu ändern oder die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln. Wir behalten uns zusätzlich das Recht vor, einen Fonds für neue Beiträge oder Zuzahlungen zu schließen.

Der Eintritt von außergewöhnlichen Umständen kann eine Bewertung der dem Publikumsfonds oder internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte unmöglich machen. Beispiele sind die Aussetzung des Handels der den Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, die Schließung einer relevanten Börse oder das Einfrieren der den Fonds zugrunde liegenden Bargelder. In solchen Fällen müssen wir bei der Berechnung des Anteilguthabens die betroffenen Vermögenswerte außer Acht lassen. Sobald die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, wird Canada Life zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und ggf. eine entsprechende Auszahlung bzw. Erhöhung der Rentenzahlung vornehmen. Dieser Prozess kann im ungünstigsten Fall mehrere Jahre dauern.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Fonds finden Sie in dem jeweiligen Dokument „Anlageoption" sowie in den Fondsinformationen in den „Besonderen Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan, Teil II".

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Wir möchten Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit diesen Datenschutzhinweisen gemäß Artikel 13 DSGVO informieren.
Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung und die Hinweise auf unserer Internetseite www.canadalife.de.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Canada Life Assurance Europe plc und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

In Deutschland:
Canada Life Assurance Europe plc Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72
50672 Köln

In Irland:
Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1
Ireland

Postanschrift/Telefon/E-Mail für beide verantwortliche Stellen:
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon (allgemein): 06102-306-1800
Fax (allgemein): 06102-306-1801
E-Mail-Adresse (allgemein): kundenservice@canadalife.de

Unseren Datenschutzbeauftragten in **Deutschland** erreichen Sie per Post unter:
Max J. Hünert
Datenschutzbeauftragter
Siemensstraße 8
63263 Neu-Isenburg
E-Mail: CLE_Datenschutz@canadalife.de

Unsere Datenschutzbeauftragte in **Irland** erreichen Sie per Post unter:
Sabine Knoll
Head of Compliance
Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
E-Mail: CLE_Datenschutz@canadalife.ie

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung, Rechnungsstellung, oder Abrechnung gegenüber Ihrem betreuenden Versicherungsvermittler.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei der Canada Life bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:
– zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
– zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
– zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
– zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens
– zur Steuerung des Geschäfts und Fortentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:
Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:
Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.canadalife.de entnehmen.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht
Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bonitätsauskünfte
Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO"), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: https://finance.arvato.com/icdinfoblatt

Datenübermittlung in ein Drittland
Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information zu den Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau finden Sie hier: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de
www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Bernard Collins (irisch), Sylvia Cronin (irisch), Markus Drews (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch), Kevin Murphy (irisch)
Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

APM

Automatisches Portfolio Management

**Anstelle der Einzelfondsauswahl können Sie auch das Automatische Portfolio Management (APM) wählen.
Wenn das APM gewählt wurde, ist eine gleichzeitige Einzelfondsauswahl nicht möglich.**

Bitte füllen Sie das Formular aus und fügen es dem Antrag bei, wenn Sie sich für das APM entschieden haben.

Sie können selbstverständlich jederzeit auf das APM verzichten und stattdessen die Einzelfondsaufteilung wählen.

Formular Automatisches Portfolio Management (Anlageprofilanalyse)

Stand Juni 2023

☐ Bestimmt werden soll das Anlageprofil **des Antragstellers**
☐ Bestimmt werden soll das Anlageprofil **der zu versichernden Person**

Anrede ☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Nr. des Versicherungsvertrags	

HINWEIS:
Wenn Sie ausschließlich Einzelfonds gewählt haben, müssen Sie das Formular nicht ausfüllen.

Ich möchte das von Canada Life angebotene **Automatische Portfolio Management (APM)** nutzen. Zur Bestimmung meines Anlageprofils beantworte ich die nachfolgenden Fragen nach bestem Wissen und Gewissen. Das so ermittelte individuelle Anlageprofil ist die Grundlage, um die Fondsauswahl entsprechend einem festgelegten Lebenszyklusmodell zu treffen. Ich werde jeweils eine Antwort pro Fragestellung angeben.

BESTIMMUNG DES INDIVIDUELLEN ANLAGEPROFILS

Bitte entsprechende Punktzahl eintragen

Alter

bis 25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre	66–75 Jahre	76–85 Jahre	über 85 Jahre
5	**4,5**	**4**	**3,5**	**3**	**2,5**	**2**	**1,5**

Status

Ich besitze alle langlebigen Konsumgüter, die ich mir derzeit wünsche. **3**
Ich bin mit meiner Ausstattung an Konsumgütern zufrieden. **2**
Ich möchte in den nächsten Jahren einen hohen Anteil meines Vermögens/Einkommens konsumieren. **–1**

Vermögen

(inkl. Immobilien, Gegenwartswert von Lebensversicherungen) in €

<14.000	14.000–40.999	41.000–70.999	71.000–100.999	>101.000
1	**2**	**3**	**4**	**5**

Haushaltsbruttoeinkommen im Jahr

In €

<14.000	14.000–30.999	31.000–60.999	61.000–100.999	>101.000
1	**2**	**3**	**4**	**5**

Verbindlichkeiten

Der Gegenwert meiner Verbindlichkeiten sind inflationsgeschützte Anlagen wie Immobilien oder Sachwerte.
stimmt **1** stimmt teilweise **–1** habe keine Verbindlichkeiten **0** stimmt nicht **–3**

Sparverhalten

a) Für mich war Sicherheit bei der Geldanlage immer wichtiger als Ertrag.
stimmt **1** stimmt teilweise **2** stimmt nicht **3**

b) Ich weiß, dass sich bei der Anlage in Fremdwährungen zusätzliche Gewinnchancen und Verlustrisiken eröffnen. Im Vergleich zu den Gewinnchancen tritt das Risiko eines Verlustes für mich in den Hintergrund.
stimmt **3** stimmt teilweise **2** stimmt nicht **1**

c) Mir ist bekannt, dass ich in Rentenpapiere, Sparbuch und Festgeld anlegen kann. Diese Anlagemöglichkeiten bieten bei reduziertem Risiko gemäßigte Renditen. Ich suche aber eine höhere Rendite mit einem Risiko, das ...
gleich ist **0** etwas höher ist **1** höher ist **2**

Gesamtpunktzahl: 0,0

ERGEBNIS

Punktzahl	Anlegertyp
bis 4,5	es sollten zunächst noch keine fondsgebundenen Lebens- bzw. Rentenversicherungen abgeschlossen werden
5–10,5	sicherheitsorientierter Anlegertyp
11–18,5	ausgewogener Anlegertyp
19–27	dynamischer Anlegertyp

Damit bin ich ein keine Empfehlung Anlegertyp. Ich möchte aber eingeordnet werden als keine Empfehlung Anlegertyp.

In Bezug auf Geldanlagen habe ich aus der Vergangenheit schon erste Erfahrungen mit

☐ Aktien national ☐ Aktien international ☐ Optionen ☐ Investmentfonds
☐ festverzinslichen Wertpapieren ☐ Devisenoptionsgeschäften ☐ Warentermingeschäften ☐ Anlagen in nicht Euro-basierten Geschäften

Bitte beachten Sie, dass bei Nicht- oder Falschbeantwortung einzelner Fragen sich ein Ergebnis ergeben kann, welches nicht Ihrem Anlegertyp entspricht.

Beim GENERATION private plus können Sie das APM mit dem UWP-Fonds und den Einzelfonds kombinieren. Selbstverständlich können Sie während der Vertragslaufzeit jederzeit auf APM verzichten und die Zusammensetzung Ihres Fondsvermögens und Ihrer Beiträge selbst bestimmen. Informieren Sie uns dazu bitte schriftlich unter Angabe Ihrer persönlichen Fondsaufteilung.

Dieser Fragebogen dient ausschließlich dazu, Ihr persönliches Anlageprofil im Rahmen des APM zu bestimmen. Eine individuelle Anlageberatung wird durch diesen Fragebogen nicht ersetzt. Ihr hier ermitteltes Anlageprofil hat nur Gültigkeit für Ihren Vertrag. Alle Angaben werden ausschließlich für APM benutzt und nicht an Dritte außerhalb der Unternehmensgruppe weitergegeben. Bitte lesen Sie auch das Merkblatt zum Datenschutz.

UNTERSCHRIFT

Ort	
Datum	

Unterschrift Antragsteller	
ggf. **Unterschrift** der zu versichernden Person	

(bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

Dieser Fragebogen dient zur Ermittlung des persönlichen Anlageprofils. Die Profile bestehen aus den Komponenten APM A und APM B. Diese beiden Komponenten sind aus verschiedenen Canada Life-Fonds zusammengesetzt. Abhängig vom jeweiligen Anlageprofil sind die Komponenten unterschiedlich gewichtet. Das APM funktioniert nach einem Lebenszyklusmodell: Bis 20 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird Ihr Anteilguthaben statisch investiert, danach erfolgt bis zum vereinbarten Rentenbeginn schrittweise eine Umschichtung des Anteilguthabens von APM A in APM B. Die Anlage inkl. der Umschichtung erfolgt dabei entsprechend des Anlageprofils. Die Umschichtung erfolgt automatisch aufgrund des Zeitablaufs ohne individuelle Überprüfung des jeweiligen Vertrages. Aufgrund der automatischen Umschichtung können bei sinkenden Märkten Verluste realisiert werden.

Im Tarif „Flexibler Kapitalplan“ ist der Rentenbeginn flexibel gehalten, daher ist die APM-Variante für das Produkt statisch ohne Lebenszyklusmodell. Eine Kombination zwischen Einzelfonds und APM ist nicht möglich.

Durch die Vereinbarung des Automatischen Portfolio Managements fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

APM A legt hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, in Aktienfonds an. Diese bieten über längere Zeiträume ein größeres Renditepotenzial, wobei die Wertschwankungen höher sein können. APM B legt hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, in Fonds mit festverzinslichen Wertpapieren an. Diese zeichnen sich durch geringeres Verlustpotential und reduzierte Schwankungen aus. Die Renditechancen von APM B sind über längere Laufzeiten in der Regel geringer als jene von APM A. Die Zusammensetzung der Komponenten wird regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich von uns überprüft. Kriterium für die Überprüfung ist, ob mit den ausgewählten Fonds langfristig das mit dem Anlageprofil unter Berücksichtigung des Lebenszyklusmodells beabsichtigte Anlageziel erreicht werden kann. Kurzfristige Schwankungen werden in Kauf genommen. Bitte beachten Sie, dass für Sie als Versicherungsnehmer auch bei Auswahl des APM die Chancen und Risiken des Kapitalmarktes, genau wie bei der Einzelfondsauswahl auch, bestehen.

Soweit Ihrem Vertrag Anteile an dem UWP-Fonds zugewiesen sind, werden diese nicht im Rahmen des Automatischen Portfolio Managements umgeschichtet. Bis zum Erreichen der Garantievoraussetzungen nimmt Ihr UWP-Anteilguthaben also an den Chancen und Risiken des UWP-Fonds teil.

Dynamisches Anlageprofil

Durch eine höhere Gewichtung der renditeorientierten Komponente APM A ist das Profil überwiegend auf internationale Aktien ausgerichtet. Diese können in ihrer Zusammensetzung und Verteilung auf den einzelnen Märkten unterschiedlich stark gewichtet sein. Ziel ist eine langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum, dabei werden kurzfristige Börsenschwankungen in Kauf genommen.

Ausgewogenes Anlageprofil

Durch die ausgewogene Gewichtung der Komponenten APM A und APM B liegt hier die langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum und Wiederanlage der Erträge im Fokus. Angelegt wird überwiegend in internationale Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Hinzu kommen teilweise Investitionen in geldmarktnahe Anlagen, um auftretende Börsenschwankungen zu reduzieren.

Sicherheitsorientiertes Anlageprofil

Die sicherheitsorientierte Komponente APM B ist hier stärker gewichtet. So wird überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere, geldmarktnahe Anlagen und nur zu einem geringen Teil in internationale Aktien investiert. Das Ziel ist dabei der Kapitalerhalt als auch das langfristige Wachstum. Dieses soll in erster Linie durch Wiederanlage der Erträge erreicht werden.

Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de
www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Bernard Collins (irisch), Sylvia Cronin (irisch), Markus Drews (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch), Kevin Murphy (irisch)
Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

FATCA/CRS

Fragebogen steuerliche Ansässigkeit

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen in jedem Fall aus und fügen ihn dem Antrag bei, auch wenn Sie in Deutschland steuerlich ansässig sind.

Fragebogen steuerliche Ansässigkeit

Stand Februar 2020

ANTRAGSTELLER

Antrag vom	

BEI NATÜRLICHEN PERSONEN

Identifizierung → A ausfüllen

Titel, Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum und -ort		

Tarifbezeichnung	

BEI JURISTISCHEN PERSONEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN ODER NICHT RECHTSFÄHIGEN VEREINIGUNGEN

(IM FOLGENDEN NUR NOCH JURISTISCHE PERSONEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN GENANNT)

Identifizierung → B ausfüllen

Firma, Name	

IDENTIFIZIERUNG VON MELDEPFLICHTIGEN NEUKONTEN NACH FATCA/CRS/FRAGEN NACH DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT

1. Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit im Ausland

Lebensversicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute haben bereits bei Vertragsanbahnung ab dem 1. Januar 2016 von allen im Ausland steuerlich ansässigen Kunden mit Erhebung ihrer Ansässigkeit auch die Steuer-Identifikationsnummer abzufragen. Dies gilt besonders für die Kunden, die in mindestens einem anderen Staat als Deutschland steuerlich ansässig sind, der am Common Reporting Standard (CRS) teilnimmt, oder die in den USA steuerlich ansässig sind, da hierdurch auch bereits jetzt Meldepflichten entstehen können.

2. Was bedeutet FATCA?

Die Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) am 31.05.2013 ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit und hinsichtlich der US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen, genannt FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), geschlossen. Das Abkommen regelt einen gegenseitigen steuerlichen Informationsaustausch zwischen Deutschland und den USA.

Hinweis zu natürlichen Personen:

Personen der Vereinigten Staaten sind beispielsweise US-amerikanische Staatsbürger (unabhängig von ihrem Wohnsitz), in den USA steuerlich ansässige Personen oder Inhaber einer unbeschränkten US-amerikanischen Arbeitserlaubnis („Green Card“).

3. Was bedeutet CRS?

Der Common Reporting Standard (CRS) ist ein Bestandteil des Automatischen Austauschs von (Steuer-)Informationen (Automatic Exchange of Information – AEOI) und von der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) entwickelt worden.

Der CRS ist am 09.12.2014 in die EU-Amtshilferichtlinie mit der Verpflichtung übernommen worden, steuerliche Informationen zwischen den Finanzverwaltungen Deutschlands und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie bestimmten Drittstaaten auszutauschen. Die am CRS teilnehmenden Staaten sind über folgenden Link abrufbar: **http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/MCAA-Signatories.pdf**

Hinweis zu natürlichen Personen:

Personen eines meldepflichtigen Staates sind insbesondere solche natürlichen Personen, die in mindestens einem anderen Staat als den USA und Deutschland steuerlich ansässig sind, der am CRS teilnimmt.

4. Was muss Canada Life tun?

Beide Abkommen sind in deutsche Gesetze übertragen worden. Durch diese Gesetze ist Canada Life – genau wie andere Versicherungsunternehmen auch – **verpflichtet**, bei Antragstellung zu prüfen, ob es sich bei dem Antragsteller um eine **natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft oder nicht rechtsfähige Vereinigung** handelt und der Versicherungsvertrag gegebenenfalls der Meldepflicht unterliegt. Dieselbe Identifizierung ist bei der Person vorzunehmen, die bei Auszahlung des Vertrags die Leistung von uns verlangen kann.

Canada Life ist auf Grundlage dieser Identifizierung gesetzlich dazu verpflichtet, eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorzunehmen.

5. Was müssen Sie tun?

Wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung keiner Meldepflicht unterliegt, dies aber während der Vertragslaufzeit geschieht, bitten wir Sie darum, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

6. Welche Daten melden wir?

Für **FATCA** melden wir folgende Daten an das BZSt:

Bei natürlichen Personen:

- Name, Anschrift und US-amerikanische Steuer-Identifikationsnummer oder gegebenenfalls das Geburtsdatum;

Bei juristischen Personen/Personengesellschaften:

- Name, Anschrift und US-amerikanische Steuer-Identifikationsnummer des Unternehmens;
- soweit erforderlich Name, Anschrift und US-amerikanische Steuer-Identifikationsnummer oder gegebenenfalls das Geburtsdatum jeder beherrschenden Person des Unternehmens, die in den USA steuerpflichtig ist;

Weiterhin melden wir:

- Versicherungsschein-Nr.;
- jedes Jahr während der Laufzeit des Versicherungsvertrags:
  – den jeweiligen Rückkaufswert **und**
  – etwaige während des Versicherungsjahres geleistete Auszahlungen;
- gegebenenfalls den Rückkaufswert zum Zeitpunkt der Kündigung.

Für **CRS** melden wir folgende Daten an das BZSt:

Bei natürlichen Personen:

- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat/-en, Steuer-Identifikationsnummer/-n und Geburtsdatum und -ort;

Bei juristischen Personen/Personengesellschaften:

- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat/-en und Steuer-Identifikationsnummer/-n des Unternehmens;
- soweit erforderlich Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat/-en, Steuer-Identifikationsnummer/-n, Geburtsdatum und -ort jeder beherrschenden Person des Unternehmens, die in mindestens einem Staat, der am CRS teilnimmt, steuerpflichtig ist;

Weiterhin melden wir:

- Versicherungsschein-Nr.;
- jedes Jahr während der Laufzeit des Versicherungsvertrags:
  – den jeweiligen Rückkaufswert **und**
  – etwaige während des Versicherungsjahres geleistete Auszahlungen;
- gegebenenfalls den Rückkaufswert zum Zeitpunkt der Kündigung.

Bei **privaten rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen** und **Rentenversicherungen** ist eine Identifizierung nach FATCA und CRS stets erforderlich.
Bei der **betrieblichen Altersversorgung** ist eine Identifizierung nach FATCA und CRS erforderlich, wenn es sich um eine **Rückdeckungsversicherung** handelt.

canada life™

A IDENTIFIZIERUNG BEI NATÜRLICHEN PERSONEN

IDENTIFIZIERUNG NACH FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT

Ich besitze die US-amerikanische Staatsbürgerschaft und/oder ich bin in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerpflichtig (z. B. weil ich einen Wohnsitz oder meinen ständigen Aufenthalt in den USA habe oder eine „Green Card“ besitze). ☐ ja ☐ nein

Wenn Sie die Frage mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte Ihre US-amerikanische Steuer-Identifikationsnummer **(US Taxpayer Identification Number – US-TIN)** an.

US-TIN	

IDENTIFIZIERUNG NACH COMMON REPORTING STANDARD UND SONSTIGER STEUERLICHER ANSÄSSIGKEIT IM AUSLAND

Ich bin in einem oder mehreren anderen Staaten als den USA und Deutschland steuerlich ansässig. ☐ ja ☐ nein

Wenn Sie die Frage mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte Ihre/-n Ansässigkeitsstaat/-en und Steuer-Identifikationsnummer/-n **(Taxpayer Identification Number/-s – TIN/-s)** an.

Ansässigkeitsstaat/-en	
TIN/-s	
Wenn keine Steuer-Identifikationsnummer/-n vorhanden ist/sind, bitte plausible Begründung angeben, warum diese von dem Ansässigkeitsstaat/-en nicht ausgestellt wird/werden oder nicht anzugeben ist/sind.	

UNTERSCHRIFT

Ort	
Datum	
Unterschrift Antragsteller/vertretungsberechtigte Person	X

Alternativ: Unterschrift des Antragsvermittlers

Firmenname Geschäftspartner	
Name des Antragsvermittlers in Druckbuchstaben	
Ort	
Datum	
Unterschrift des Antragsvermittlers	X

B IDENTIFIZIERUNG BEI JURISTISCHEN PERSONEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN

Der Antragsteller ist eine **juristische Person** (z. B. GmbH, AG, e. V., e. G., Stiftung) oder eine **Personengesellschaft** (z. B. OHG, KG, GbR) oder eine **nicht rechtsfähige Vereinigung** und wird wie folgt identifiziert:

Firma, Name	
Rechtsform	
Firmensitz: Straße, Haus-Nr. (kein Postfach)	
PLZ, Ort	
Land	
Gründungsland	

STEUERPFLICHT DES ANTRAGSTELLERS IM AUSLAND

Ist das Unternehmen ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig? ☐ ja ☐ nein

Ist das Unternehmen in den USA steuerpflichtig? ☐ ja ☐ nein

Falls die vorstehende Frage mit **„Ja“** beantwortet worden ist, bitte die US-amerikanische Steuer-Identifikationsnummer **(US Taxpayer Identification Number – US-TIN)** angeben.

US-TIN	

Ist das Unternehmen in einem oder mehreren anderen Staaten steuerlich ansässig? ☐ ja ☐ nein

Falls die vorstehende Frage mit **„Ja“** beantwortet worden ist, bitte den/die **Ansässigkeitsstaat/-en** und die Steuer-Identifikationsnummer/-n **(Taxpayer Identification Number/-s – TIN/-s)** angeben.

Ansässigkeitsstaat/-en	
TIN/-s	
Wenn keine Steuer-Identifikationsnummer/-n vorhanden ist/sind, bitte plausible Begründung angeben, warum diese von dem Ansässigkeitsstaat/-en nicht ausgestellt wird/werden oder nicht anzugeben ist/sind.	

FRAGEN ZUR FESTSTELLUNG DER AKTIVEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein **Finanzinstitut** gemäß Artikel 1 Buchstabe l) FATCA oder Abschnitt VIII Unterabschnitt A Ziffer 2 CRS? ☐ ja ☐ nein

Falls die vorstehende Frage mit **„Ja“** beantwortet worden ist, bitte die GIIN (Global Intermediary Identification Number) oder die Identifikationsnummer für Finanzinstitute nach CRS angeben.

GIIN oder Identifikationsnummer für Finanzinstitute nach CRS	

Falls die vorstehende Frage mit **„Nein“** beantwortet worden ist, **bitte die nachfolgenden Fragen beantworten**:

1] Sind weniger als 50 % der Einkünfte des Unternehmens im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum Einkünfte aus Kapitalerträgen (sog. passive Einkünfte), z. B. Dividenden, Zinsen? ☐ ja ☐ nein

2] Werden die Aktien des Unternehmens oder die Aktien der Muttergesellschaft des Unternehmens regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt? ☐ ja ☐ nein

3] Bestehen im Wesentlichen alle Tätigkeiten des Unternehmens im vollständigen oder teilweisen Besitzen der ausgegebenen Aktien oder Geschäfts-/Gesellschaftsanteile einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften? ☐ ja ☐ nein

4] Besteht die Tätigkeit des Unternehmens vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Unternehmen, die keine Finanzinstitute sind? ☐ ja ☐ nein

Falls mindestens eine der oben aufgeführten **Fragen (1–4)** mit **„Ja“** beantwortet worden ist, **entfallen die nachfolgenden Angaben im Abschnitt „Steuerpflicht der beherrschenden Personen“**.

STEUERPFLICHT DER BEHERRSCHENDEN PERSONEN

Gibt es eine oder mehrere natürliche Personen, die an dem Unternehmen zu mehr als 25 % beteiligt sind oder das Unternehmen auf sonstige Weise kontrollieren (beherrschende Person/-en)? ☐ ja ☐ nein

Falls die vorstehende Frage mit **„Ja“** beantwortet worden ist, teilen Sie uns bitte für **jede beherrschende Person** folgende Angaben mit:

Titel, Nachname			US-TIN *		
Vorname(n)			Geburtsort **		
Straße, Haus-Nr. (kein Postfach)			Geburtsdatum **		
PLZ, Ort (Hauptwohnsitz)			Ansässigkeits-staat/-en **		
Land			TIN/-s **		
Titel, Nachname			US-TIN *		
Vorname(n)			Geburtsort **		
Straße, Haus-Nr. (kein Postfach)			Geburtsdatum **		
PLZ, Ort (Hauptwohnsitz)			Ansässigkeits-staat/-en **		
Land			TIN/-s **		
Titel, Nachname			US-TIN *		
Vorname(n)			Geburtsort **		
Straße, Haus-Nr. (kein Postfach)			Geburtsdatum **		
PLZ, Ort (Hauptwohnsitz)			Ansässigkeits-staat/-en **		
Land			TIN/-s **		

* **Diese Angabe** ist notwendig, falls die beherrschende Person **in den USA steuerpflichtig** ist.

** **Diese Angaben** sind notwendig, falls die beherrschende Person in einem oder mehreren **anderen Staaten, insbesondere CRS-Staaten, steuerlich ansässig** ist.

Wenn bei einer beherrschenden Person keine Steuer-Identifikationsnummer/-n vorhanden ist/sind, bitte Titel, Vornamen(n) und Nachname und plausible Begründung angeben, warum die beherrschende Person diese von dem Ansässigkeitsstaat/-en nicht ausgestellt wird/werden oder nicht anzugeben ist/sind.	

UNTERSCHRIFT

Ort		Ort	
Datum		Datum	
Unterschrift und Stempel Antragsteller	✕	**Unterschrift** und Stempel Vertretungs-berechtigte(r) des Antragstellers	✕

Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de
www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Bernard Collins (irisch), Sylvia Cronin (irisch), Markus Drews (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch), Kevin Murphy (irisch)
Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

Versicherungsbedingungen

Flexibler Kapitalplan

Inhalt

§ 1 Was ist Ihr Flexibler Kapitalplan von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir? ... 1

§ 2 Wann beginnt und endet Ihr Flexibler Kapitalplan? ... 1

1 Beginn des Versicherungsschutzes ... 1
2 Ende des Versicherungsschutzes ... 1
3 Versicherungsjahr ... 1

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten? ... 1

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen ... 2
2 Unser Rücktrittsrecht ... 2
3 Kündigung ... 2
4 Rückwirkende Vertragsanpassung ... 2
5 Ausübung unserer Rechte ... 2
6 Anfechtung ... 2
7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung ... 2
8 Erklärungsempfänger ... 2

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie? ... 2

1 Rentenvermögen ... 2
2 Grundlagen für die Berechnung der Rente ... 2
3 Anzuwendender Rentenfaktor ... 2
4 Garantierter Rentenfaktor ... 3
5 Änderung des garantierten Rentenfaktors ... 3
6 Zahlungsweise und Mindestrente ... 3
7 Abfindung der Rente ... 3
8 Rentenzahlungsdauer der Rente nach Beginn der Rentenzahlung ... 3
9 Rentenarten ... 3
10 Fristen für die Wahl der Rentenart ... 4
11 Kapitalleistung ... 4

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn? ... 4

1 Rentenbeginn ... 4
2 Vorgezogene Teilverrentung ... 4

§ 6 Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn? ... 4

§ 7 Können Sie schon vor Rentenbeginn Entnahmen tätigen? ... 5

§ 8 In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt? ... 5

1 Fonds ... 5
2 Fondsverwaltung ... 5
3 Anlagegrundsätze ... 5

§ 9 Können die Fonds geändert werden? ... 5

§ 10 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile zugeteilt? ... 6

§ 11 Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs? ... 6

Inhalt

§ 12 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt? ... 6

1 Ermittlung des Fondswertes ... 6
2 Basis für die Berechnung ... 6
3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens ... 6

§ 13 Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet? ... 6

§ 14 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich? ... 7

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile ... 7
2 Stichtag für die Auflösung der Anteile ... 7

§ 15 Wie können Sie Ihre Fondsauswahl ändern? Können Sie statt des Automatischen Portfolio Managements eine andere Fondsauswahl treffen? ... 7

1 Fondswechsel ... 7
2 Automatisches Portfolio Management (APM) ... 7

§ 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? ... 7

1 Einlösungsbeitrag ... 7
2 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrages ... 7

§ 17 Können bei einem Flexiblen Kapitalplan Zuzahlungen erbracht werden? ... 7

§ 18 Können Sie Ihren Flexiblen Kapitalplan kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung? ... 7

§ 19 Kann für Ihren Flexiblen Kapitalplan eine Stornogebühr anfallen? ... 8

§ 20 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren Flexiblen Kapitalplan an? ... 8

1 Abschluss- und Vertriebskosten ... 8
2 Fondsverwaltungsgebühr ... 8
3 Fondswechsel ... 8

§ 21 Sind Sie an Überschüssen beteiligt? ... 8

§ 22 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den Flexiblen Kapitalplan betreffen, wirksam? Welche Formvorschriften gelten? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Auskunftspflichten haben Sie? ... 8

§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Flexiblen Kapitalplan Anwendung? ... 9

§ 24 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden? ... 9

1 Leistungsempfänger ... 9
2 Leistungsnachweise ... 9

§ 25 Verjährung ... 9

Inhalt

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand? ... 9

1 Ansprüche gegen Canada Life ... 9
2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer ... 9

§ 27 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden? ... 9

§ 28 Abgaben ... 9

§ 29 Welche Schlichtungsstelle gibt es? ... 9

§ 30 Übersicht der Definitionen ... 10

ANLAGE A – APM – AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT ... 11

Dynamisches Anlageprofil ... 11
Ausgewogenes Anlageprofil ... 11
Sicherheitsorientiertes Anlageprofil ... 11

Versicherungsbedingungen

für den Flexiblen Kapitalplan von Canada Life

Zur besseren Übersichtlichkeit des Bedingungswerks haben wir weitgehend darauf verzichtet, Querverweise aufzunehmen. Die Anlage A ist Teil dieser Versicherungsbedingungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen innerhalb dieser Versicherungsbedingungen (sowie in unseren vorvertraglichen Informations- und Vertragsunterlagen) gelten für Personen jeden Geschlechts. Eine Übersicht der jeweiligen Definitionen haben wir in § 35 zusammengestellt. Verweise auf Gesetze basieren auf der jeweils am 01. 01. 2020 geltenden Fassung.

§ 1 Was ist Ihr Flexibler Kapitalplan von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?

Ihr Versicherungsanlageprodukt Flexibler Kapitalplan von Canada Life ist eine fondsgebundene aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag. Zuzahlungen sind jederzeit möglich.

Der Flexible Kapitalplan bietet Ihnen Versicherungsschutz in Form einer Altersrente. Die Höhe Ihrer Altersrente wird bei Rentenbeginn berechnet und hängt u.a. von der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds ab. Sie können den Rentenbeginn flexibel wählen, wobei eine Mindestaufschubdauer von fünf Jahren zu beachten ist; der Rentenbeginn ist spätestens am Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem 85. Geburtstag der versicherten Person folgt. Sie können anstelle einer Rente auch eine Kapitalleistung wählen.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, vor Rentenbeginn jederzeit Entnahmen aus Ihrem Anteilguthaben in Anspruch zu nehmen oder eine vorgezogene Teilverrentung zu wählen.

Sie können für die Anlage Ihres Beitrags zwischen mehreren internen Fonds wählen, die für Ihren Flexiblen Kapitalplan zur Verfügung stehen. Diese internen Fonds investieren in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß der für sie geltenden Anlagegrundsätze.

Sie nehmen an der Wertentwicklung der von Ihnen als Anlageoption gewählten Fonds mit ihren Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Das Erreichen einer bestimmten Wertentwicklung kann nicht garantiert werden. Wir übernehmen daher keine Haftung für das Erreichen der Anlageziele bzw. -erwartungen der von Ihnen gewählten Fonds, auch soweit sie in dem jeweiligen Dokument „Anlageoption“ beschrieben sind. Diese direkte Beteiligung an den Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres Flexiblen Kapitalplans sowohl steigen als auch fallen kann.

Der Wert des Anteilguthabens Ihres Flexiblen Kapitalplans entwickelt sich entsprechend der Wertentwicklung der jedem Fonds zugewiesenen Anteile. Aus dem bis zum Rentenbeginn gebildeten Wert des Anteilguthabens werden die Leistungen erbracht, wobei Sie zwischen verschiedenen Rentenarten oder auch anderen Optionen wählen können.

Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Todesfallleistung nach Maßgabe des § 6.

Sie erhalten eine jährliche Mitteilung von uns, aus der Sie den Wert der Anteile aus gegebenenfalls mehreren unterschiedlichen Fonds sowie den Wert Ihres Anteilguthabens entnehmen können. Wir geben Ihnen den Wert Ihrer Anteile und Ihres Anteilguthabens auch auf Anfrage an.

§ 2 Wann beginnt und endet Ihr Flexibler Kapitalplan?

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz Ihres Flexiblen Kapitalplans beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den Einlösungsbeitrag, d. h. den Einmalbeitrag, gezahlt haben.

Der Flexible Kapitalplan beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt

- bei Rentenbeginn mit der Inanspruchnahme einer Kapitalleistung nach § 4 Absatz 11,
- mit dem Tod der versicherten Person unter Berücksichtigung gegebenenfalls vereinbarter Rentengarantiezeiten und Hinterbliebenenabsicherungen,
- bei Kündigung des Vertrags.

Der Versicherungsschutz endet auch, wenn wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten oder ihn anfechten (in diesen Fällen entfällt der Versicherungsschutz gegebenfalls sogar rückwirkend, siehe § 3).

Außerdem erlischt der Versicherungsschutz und der Vertrag endet damit insgesamt, falls der Wert aller dem Vertrag zugewiesenen Anteile auf null sinkt. Hierüber werden wir Sie informieren.

3 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr bezeichnen wir den Zeitraum eines Jahres ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn und die jeweils auf die Jahrestage folgenden Jahre.

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Antragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform stellen.

Soll auch das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

2 Unser Rücktrittsrecht

a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 1) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

b) Im Fall des Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht für den Versicherungsfall jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung des Beitrages, der für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurde, können Sie nicht verlangen.

3 Kündigung

a) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine solche rückwirkende Vertragsanpassung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.

b) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Ausübung unserer Rechte

a) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der vorgenannten Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

b) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

c) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 2 c) gilt entsprechend.

7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 5 c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1 Rentenvermögen

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine laufende Rente. Diese ermitteln wir aufgrund des Wertes Ihres Anteilguthabens. Den bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Wert Ihres Anteilguthabens nennen wir das Rentenvermögen.

2 Grundlagen für die Berechnung der Rente

Die durch uns auszuzahlende Rente wird berechnet unter Berücksichtigung

- der Höhe Ihres Rentenvermögens,
- der von Ihnen gewählten Rentenzahlungsweise und -art,
- des Zeitpunkts Ihres Rentenbeginns,
- des anzuwendenden Rentenfaktors gemäß Absatz 3.

3 Anzuwendender Rentenfaktor

Zum Rentenbeginn wird auf Basis der dann geltenden versicherungsmathematischen Grundsätze und der voraussichtlichen Verwaltungskosten der dann aktuelle Rentenfaktor unter Berücksichtigung der Rentenzahlungsweise- und -art ermittelt.

Wir vergleichen den dann aktuellen Rentenfaktor mit dem gemäß Absatz 4 garantierten Rentenfaktor. Falls Ihre Rente aufgrund der Anwendung des garantierten Rentenfaktors höher wäre, erhalten Sie diese höhere Rente.

4 Garantierter Rentenfaktor

Wir garantieren den in Abschnitt I, Teil I Ziffer 3 a) 2) der „Besonderen Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan“ ausgewiesenen Rentenfaktor für je 10.000 € des Rentenvermögens. Dieser garantierte Rentenfaktor gilt für eine persönliche Rente gemäß Absatz 9 a) mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise zum spätestmöglichen Rentenbeginn. Wir nennen ihn den garantierten Rentenfaktor.

Den ursprünglich garantierten Rentenfaktor haben wir unter der Annahme der Lebenserwartung in Höhe von 50 % der Sterbetafeln DAV2004R ohne Verzinsung ermittelt. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung unserer heutigen vorsichtigen Annahme der Anteile von Frauen und Männern in unserem zukünftigen Bestand. Dabei berücksichtigen wir einmalige Verwaltungskosten für die Einrichtung der Rente in Höhe von 2 % des Rentenvermögens sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 2 % jeder Rentenzahlung.

Bei Wahl einer anderen Rentenzahlungsweise bzw. -art als die persönliche Rente mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise oder bei einem anderen Rentenbeginn berechnen wir einen neuen garantierten Rentenfaktor nach denselben Annahmen, die wir für die Berechnung des garantierten Rentenfaktors für eine persönliche Rente mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise zum spätestmöglichen Rentenbeginn angewandt haben.

Im Fall von Zuzahlungen können wir einen neuen garantierten Rentenfaktor aufgrund anderer versicherungsmathematischer Annahmen ermitteln und mitteilen, der für den sich hieraus ergebenden Teil des Rentenvermögens gilt. Für den sich aus dem ursprünglichen Vertrag ergebenden Teil des Rentenvermögens bleibt es aber bei den ursprünglichen versicherungsmathematischen Annahmen, die dem in Abschnitt I, Teil I Ziffer 3 a) 2) der „Besonderen Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan“ ausgewiesenen Rentenfaktor zugrunde liegen.

5 Änderung des garantierten Rentenfaktors

Bis zum spätestmöglichen Rentenbeginn sind wir zu einer Änderung des garantierten Rentenfaktors berechtigt, wenn

a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen gemäß der unter Absatz 4 beschriebenen Rechnungsgrundlagen geändert hat,

b) der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte garantierte Rentenfaktor angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und

c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat.

Eine Änderung des garantierten Rentenfaktors ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Änderung des garantierten Rentenfaktors wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Änderung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

6 Zahlweise und Mindestrente

Sie können wählen, ob eine Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich und dann entweder zu Beginn oder zum Ende des jeweiligen Intervalls gezahlt wird. Dabei muss der Betrag pro Rentenzahlung aufgrund der Zahlungsweise mindestens 2 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV betragen.

7 Abfindung der Rente

Wenn das Rentenvermögen Ihres Flexiblen Kapitalplans geringer als 50 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist, können wir das Rentenvermögen durch einmalige Zahlung abfinden. Mit dieser Zahlung erlischt Ihr Flexibler Kapitalplan. Im Übrigen ist eine Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung ausgeschlossen.

8 Rentenzahlungsdauer der Rente nach Beginn der Rentenzahlung

Nach dem Tod der versicherten Person bzw. der anderen Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, werden keine weiteren Rentenzahlungen geleistet, es sei denn, es ist eine längere Rentengarantiezeit vereinbart.

9 Rentenarten

Zu Rentenbeginn stehen Ihnen folgende Optionen zur Wahl. Diese können Sie jedoch nach Rentenbeginn nicht mehr abändern.

a) Persönliche Rente
Sie können sich für eine lebenslange Rente (Leibrente) auf das Leben der versicherten Person entscheiden.

b) Rente mit zusätzlicher Hinterbliebenenabsicherung
Wenn Sie sich für diese Möglichkeit entscheiden, zahlen wir zunächst eine Rente bis zum Tod der versicherten Person. Verstirbt die versicherte Person, so zahlen wir anschließend eine Rente in Höhe eines bei Wahl der Rentenart vereinbarten Prozentsatzes der persönlichen Rente an die Person, die uns zum Rentenbeginn als Hinterbliebene genannt wurde, falls und so lange diese Person lebt (Hinterbliebenenrente).

c) Rentengarantiezeit
Sie können sich sowohl bei Antragstellung (für den beispielhaften Rentenbeginn) als auch zum Rentenbeginn dafür entscheiden, die persönliche Rente mit einer Rentengarantiezeit, maximal bis zu dem Jahr, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet, zu wählen. Die Dauer der Rentengarantiezeit darf jedoch 23 Jahre nicht überschreiten. Wir werden die Rente während dieser Garantiezeit zahlen, auch wenn die versicherte Person während der Garantiezeit stirbt. Sofern die versicherte Person die Garantiezeit überlebt, werden wir die Rente bis zum Tod der versicherten Person weiterzahlen.

Sie können diese Rentengarantiezeit auch für eine persönliche Rente mit zusätzlicher Hinterbliebenenabsicherung vereinbaren. In diesem Fall können Sie bei Wahl der Rentenart entscheiden, ob bei Tod der versicherten Person während der Garantiezeit die Hinterbliebenenrente zusätzlich zu der garantierten persönlichen Rente sofort ab Tod der versicherten Person oder erst nach Ablauf der Garantiezeit gezahlt werden soll. Im letzteren Fall zahlen wir nur dann eine Hinterbliebenenrente, falls und so lange der von Ihnen bestimmte Hinterbliebene bei Ablauf der Garantiezeit lebt.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart worden, können laufende Renten für die Rentengarantiezeit mit dem restlichen Rentenbarwert abgefunden werden. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweiligen Rentenbarwert mit. Erlebt die versicherte Person den Ablauf der abgefundenen Rentengarantiezeit, setzt die lebenslange Rentenzahlung wieder ein.

Eine Abfindung ist nach Ablauf der Rentengarantiezeit nicht möglich. Sie ist ausgeschlossen, wenn bei Rentenbeginn keine Rentengarantiezeit gewählt wurde und außerdem, wenn bei Rentenbeginn die Marktoption gewählt wurde.

d) Rentendynamik

Sie können bestimmen, dass die persönlichen Rente bzw. Hinterbliebenenrente um entweder 1 %, 3 % oder 5 % jährlich steigt.

e) Marktoption

(i) Falls Sie die Marktoption wählen, werden wir uns darum bemühen, für Sie alternative Angebote von uns ausgewählter Versicherer für eine entsprechende Rente auf das Leben der versicherten Person einzuholen.

Die Angebote, die wir erhalten und die unseren Qualitätsanforderungen entsprechen, werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn mitteilen. Gleichzeitig erhalten Sie nähere Angaben zu den bei uns erhältlichen Rentenzahlungen.

(ii) Sofern Sie sich dazu entscheiden, Rentenzahlungen auf der Grundlage des Angebots eines anderen Versicherers in Anspruch zu nehmen, werden wir uns darum bemühen, einen entsprechenden Vertrag zwischen uns und dem von Ihnen ausgewählten Versicherer zustande zu bringen. Falls der von Ihnen ausgewählte Versicherer nicht bereit ist, einen Vertrag auf der Grundlage seines Angebots mit uns abzuschließen, können Sie das Angebot eines anderen Versicherers auswählen; Satz 1 gilt dann entsprechend.

(iii) Alle Absprachen des mit dem anderen Versicherer vereinbarten Versicherungsvertrags gelten auch für die von uns an Sie zu zahlende Rente.

(iv) Wenn Sie uns Ihre Wahl hinsichtlich der Alternativangebote gemäß dieser Marktoption (i) nicht bis spätestens 2 Wochen vor Rentenbeginn mitteilen, die Alternativangebote ablehnen oder keiner der anderen Versicherer zur Annahme unseres Antrags bereit ist, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 9 a) jährlich im Voraus zahlen.

(v) Durch die Ausübung der Marktoption besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Auszahlung des Wertes Ihres Anteilguthabens.

f) Andere Rentenzahlungsmodelle

Möglicherweise entwickeln wir bis zu Ihrem Rentenbeginn noch weitere Rentenmodelle für Ihren Flexiblen Kapitalplan. Sollte dieses der Fall sein, werden wir Ihnen diese Modelle zusätzlich zu den Modellen gemäß a) bis e) vor Ihrem Rentenbeginn anbieten.

10 Fristen für die Wahl der Rentenart

Sofern Sie Ihr Wahlrecht bzgl. der Rentenart ausüben möchten, benötigen wir eine Mitteilung von Ihnen in Textform. Sie können Ihr Wahlrecht frühestens sechs Monate vor Rentenbeginn ausüben. Die entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat bzw. bei Wahl der Marktoption gemäß Absatz 9 e) spätestens zwei Monate vor Rentenbeginn zugehen. Kurz- oder langfristigere Mitteilungen sind möglich, bedürfen aber unserer Zustimmung. Wenn wir von Ihnen keine rechtzeitige Mitteilung erhalten, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 9 a) jährlich im Voraus zahlen.

11 Kapitalleistung

Bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn können Sie statt einer Rentenzahlung auch eine Kapitalleistung wählen. Sie können sich auch dazu entschließen, einen Teil Ihres Rentenvermögens als Kapitalleistung und den verbleibenden Restbetrag in Form eines der unter Absatz 9 a) bis f) beschriebenen Rentenmodelle zu erhalten. Dabei müssen die Mindestbeträge gemäß den Absätzen 6 und 7 berücksichtigt werden.

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn?

1 Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn nach Vertragsschluss flexibel wählen. Ihre Mitteilung muss uns drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn vorliegen. Die Aufschubdauer, d. h. die Zeit zwischen Versicherungsbeginn und Rentenbeginn, muss jedoch mindestens 5 Jahre betragen.

Der Rentenbeginn ist spätestens am Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.

2 Vorgezogene Teilverrentung

Sie können jederzeit eine vorgezogene Teilverrentung eines bestimmten Anteils Ihres Anteilguthabens wählen, so lange der Wert des im Vertrag verbleibenden Anteilguthabens 1.500 € nicht unterschreitet.

Wir werden hierbei Anteile aus den von Ihnen bestimmten Fonds Ihres Anteilguthabens auflösen und aus dem Wert eine Rente bilden. Treffen Sie keine Bestimmung über die aufzulösenden Anteile oder sind Anteile aus einem bestimmten Fonds vollständig aufgelöst, werden Anteile aus allen Fonds Ihrer aktuellen Fondsauswahl im Verhältnis aufgelöst.

Für die Teilverrentung gelten § 4 Absätze 1 bis 10 entsprechend; Ihre Mitteilung muss uns fristgerecht gemäß § 4 Absatz 10 vor dem Beginn der gewünschten Teilverrentung vorliegen.

§ 6 Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn?

Wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rentenbeginns stirbt, zahlen wir, auf der Grundlage der dem Vertrag zum Todestag zugewiesenen Anteile, Ihr Anteilguthaben, mindestens jedoch den gezahlten Beitrag abzüglich des Wertes getätigter Entnahmen bzw. der für vorgezogene Teilverrentungen gewählten Werte.

Die Todesfallleistung ist für versicherte Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres auf 8.000 € beschränkt. Die Rückzahlung höherer eingezahlter Beiträge, abzüglich des Wertes getätigter Entnahmen bzw. der für vorgezogene Teilverrentungen gewählten Werte, wird hiervon nicht berührt.

§ 7 Können Sie schon vor Rentenbeginn Entnahmen tätigen?

Sie können jederzeit nach Wunsch Entnahmen aus Ihrem Anteilguthaben tätigen.

Wir werden hierbei Anteile aus den von Ihnen bestimmten Fonds Ihres Anteilguthabens auflösen und den Gegenwert zum Rücknahmekurs auszahlen. Treffen Sie keine Bestimmung über die aufzulösenden Anteile oder sind Anteile aus einem bestimmten Fonds vollständig aufgelöst, werden Anteile aus allen Fonds Ihrer aktuellen Fondsauswahl im Verhältnis aufgelöst.

Der Mindestauszahlungsbetrag einer Entnahme beträgt 250 €. Entnahmen sind möglich, so lange das im Vertrag verbleibende Anteilguthaben 1.500 € nicht unterschreitet. Regelmäßig wiederkehrende Entnahmen sind vierteljährlich, halbjährlich und jährlich möglich. Hierbei erfolgen die Auszahlungen zum Ersten eines Monats, wobei uns Ihre Mitteilung mindestens zwei Wochen vor der ersten Auszahlung vorliegen muss.

§ 8 In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?

1 Fonds

Wir stellen eine Reihe von Fonds für den Flexiblen Kapitalplan bereit, in denen der Beitrag angelegt werden kann. Die zur Verfügung stehenden Fonds sind in den Fondsinformationen in den Informationen zum Flexiblen Kapitalplan, in Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan“, aufgeführt bzw. bei neu eingeführten Fonds in gesonderten Unterlagen, die bei Wahl des Fonds Bestandteil Ihres Versicherungsscheines werden. Weitere Informationen zu den Fonds befinden sich in dem jeweiligen Dokument „Anlageoption“. Innerhalb Ihres Vertrags können gleichzeitig maximal 10 unterschiedliche Fonds gehalten werden. Der Mindestbeitrag je Fonds beträgt 5 % Ihres Beitrags.

Die Fonds werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Diese Anteile sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Kapitalanlage Ihrer Beiträge und der Berechnung der Leistungen (sog. interne Fonds). Die Anteile oder die den Fonds zugrunde liegenden Kapitalanlagen können weder auf Sie noch auf eine andere bezugsberechtigte Person übertragen werden. Obwohl es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, besteht nur Anspruch auf Geldleistungen. Als betreuende Fondsgesellschaft bezeichnen wir die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, die den Publikumsfonds, in welchen unsere internen Fonds investieren, auflegt oder den internen Fonds der Canada Life verwaltet.

2 Fondsverwaltung

Alle Fonds werden in Euro (€) geführt. Für jeden dieser Fonds führen wir ein eigenes Anlagenkonto (Anlagestock). Jeder Fonds ist in gleichwertige Anteile aufgeteilt. Wir können die Anteile jedes Fonds nach billigem Ermessen jederzeit zusammenfassen oder unterteilen, jedoch nur so, dass sich für keinen Vertrag Wertänderungen ergeben. Innerhalb eines Fonds haben alle Anteile denselben Wert. Die Anzahl der Anteile eines Fonds ist grundsätzlich nicht beschränkt.

In einem Fonds dürfen jedoch nur dann neue Anteile geschaffen werden, wenn dem Fonds gleichzeitig Vermögenswerte, die diesen Fondsanteilen entsprechen, zugeführt werden. Dem Fonds dürfen nur dann Vermögenswerte entnommen werden, wenn gleichzeitig eine Anzahl von Fondsanteilen, die diesen Vermögenswerten entspricht, aufgelöst wird.

Wir erwerben die in den Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wir handeln bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben ausschließlich im Interesse unserer Versicherungsnehmer. Wir sind berechtigt, mit den von Ihnen gezahlten Beiträgen die Anlagewerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös in andere Vermögenswerte anzulegen. Wir sind ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Uns obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Vermögensgegenstände zu verwahren und zu verwalten;
- nicht verwahrungsfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- den Wert der Anteile und des Anteilguthabens zu ermitteln.

3 Anlagegrundsätze

Wir dürfen im Rahmen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds festlegen, welche Vermögensgegenstände für die Fonds erworben oder veräußert werden. Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Es dürfen dabei Techniken und Instrumente zur Anlage im Rahmen der für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Alle Fonds sind thesaurierend, d. h. Erträge von Vermögenswerten werden wieder innerhalb des Fonds angelegt. Bei der Vermögensanlage haben wir die für den jeweiligen Fonds festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die derzeitigen Anlageziele der einzelnen Fonds sind in dem zu dem jeweiligen Fonds gehörenden Dokument „Anlageoption“ beschrieben. Die Zusammensetzung des jeweiligen Fondsvermögens ist in den Fondsinformationen in den Ihnen vor Vertragsschluss überlassenen Informationen unter dem Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan“ aufgeführt.

§ 9 Können die Fonds geändert werden?

Wir behalten uns das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, vollständig oder für die Investition neuer Beiträge bzw. Umschichtungen zu schließen, zusammenzulegen, die Anlagegrundsätze zu ändern oder die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln. Eine Änderung eines in der Fondsinformation beschriebenen Fonds ist nur dann möglich, wenn nach der Änderung des Fonds die Risikoklasse des Fonds unverändert bleibt oder wir Ihnen einen neuen Fonds für eine entsprechende Risikoklasse anbieten.

Schließen wir einen Fonds vollständig, in den Ihr Beitrag investiert wurde, so werden wir die Erträge aus der Veräußerung der Anteile des geschlossenen Fonds in den Fonds „Geldwerte Europa II“ einbringen und Sie darüber benachrichtigen. Entsprechend werden wir verfahren, falls ein Fonds für die Investition neuer Beiträge geschlossen wird. Sie haben dann die Möglichkeit eines kostenlosen Fondswechsels aus dem Fonds „Geldwerte Europa II“ in andere zur Verfügung stehende Fonds des Flexiblen Kapitalplans.

§ 10 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile zugeteilt?

Ihr Beitrag sowie alle weiteren Zuzahlungen werden zu 100 % in Anteile entsprechend Ihrer Anlageentscheidung zu dem maßgeblichen Ausgabekurs der/des gewählten Fonds nach §§ 11 und 12 umgewandelt. Die Anzahl der dem Anteilguthaben Ihres Vertrags zuzuführenden Anteile erfolgt durch Division des Beitrags oder Beitragsanteils, der in einen bestimmten Fonds investiert werden soll, durch den maßgeblichen Kurs, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihren Beitrag erhalten.

§ 11 Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs?

Bei der Ermittlung des Wertes eines Anteils wird unterschieden zwischen Ausgabekurs und Rücknahmekurs. Die Zuteilung der Anteile erfolgt zum Ausgabekurs und deren Auflösung zum Rücknahmekurs.

Der Ausgabe- sowie der Rücknahmekurs werden nach § 12 ermittelt. Eine Ermittlung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses findet höchstens täglich und mindestens einmal pro Woche statt. Ausgabe- und Rücknahmekurs werden in Euro angegeben. Bei der Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses dürfen wir auf ein Hundertstel eines Euros runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

§ 12 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?

1 Ermittlung des Fondswertes

Der jeweilige Fondswert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurs der Anteile werden durch uns unter Anwendung der in den nachstehenden Absätzen 2 bis 3 festgelegten Regeln ermittelt.

2 Basis für die Berechnung

Die Basis der Berechnung der Fondswerte und der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurse hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Berechnung davon ausgegangen wird, dass der jeweilige Fonds wächst oder schrumpft:

a) Der jeweilige Fonds wächst, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile an Versicherungsnehmer des Flexiblen Kapitalplans zugeteilt als aufgelöst werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um den Fonds dabei nicht unangemessen mit Anschaffungskosten zu belasten (und dadurch die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer), zählen wir die gegebenenfalls anfallenden Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte hinzu (der „Ausgabe-Fondswert“). Der Ausgabekurs wird berechnet, indem der Ausgabe-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt und das Ergebnis mit 100/95 multipliziert wird. Der Rücknahmekurs beträgt 95 % des Ausgabekurses. Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile in Höhe von 5 % bezeichnen wir als Rücknahmeabschlag.

b) Der jeweilige Fonds schrumpft, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile aufgelöst als zugeteilt werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um den Fonds dabei nicht unangemessen mit Veräußerungskosten zu belasten (und dadurch die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer), ziehen wir die gegebenenfalls anfallenden geschätzten Veräußerungskosten dieser Vermögenswerte ab (der „Rücknahme-Fondswert“). Der Rücknahmekurs wird berechnet, indem der Rücknahme-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt wird. Der Rücknahmekurs wird mit 100/95 multipliziert, um den Ausgabekurs zu ermitteln.

Wir nennen den Ausgabe- bzw. Rücknahme-Fondswert kurz den „Fondswert“.

3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens

Für die Berechnung des einem Fonds zugrunde liegenden Vermögens werden folgende Werte verwendet:

- Für alle im Fonds enthaltenen, an einer Börse notierten Vermögenswerte wird der Börsenwert zugrunde gelegt. Wächst der Fonds gemäß Absatz 2 a), wird der Kaufpreis des notierten Wertes verwendet. Schrumpft der Fonds gemäß Absatz 2 b), wird der Verkaufspreis des notierten Wertes verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Grundstücken und Immobilien wird aufgrund von Gutachten festgelegt, die beauftragte Gutachter erstellen und beglaubigen. Dabei werden Abweichungen des Wertes, die seit der Erstellung des Gutachtens gegebenenfalls eingetreten sind, nach ordentlicher kaufmännischer Praxis berücksichtigt.
- Eingegangene oder aufgelaufene Kapitalerträge, Zinsen oder Dividenden sowie noch nicht angelegtes Bargeld werden berücksichtigt.
- Für alle anderen im Fonds enthaltenen Vermögenswerte (z.B. nicht notierte Aktien) werden die nach ordentlicher kaufmännischer Praxis geschätzten Werte verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Anteile an Publikumsfonds wird anhand ihres zuletzt veröffentlichen und verfügbaren Rücknahmekurses festgelegt.

Wenn ein Vermögenswert in einer anderen Währung als Euro notiert ist, werden bei der Umrechnung in Euro die aktuellen marktüblichen Wechselkurse zugrunde gelegt.

Innerhalb eines Fonds können durch die Art der Kapitalanlage externe, von uns oder der betreuenden Fondsgesellschaft nicht beeinflussbare Kosten (z.B. Quellensteuer) entstehen. Diese werden in derselben Weise wie Fondsverwaltungsgebühren vom Fondswert abgezogen.

Der Eintritt von außergewöhnlichen Umständen kann eine Bewertung der zugrundeliegenden Vermögenswerte unmöglich machen. Beispiele sind die Aussetzung des Handels der den Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, die Schließung einer relevanten Börse oder das Einfrieren der den Fonds zugrunde liegenden Bargelder. In solchen Fälle müssen wir bei der Berechnung des Anteilguthabens die betroffenen Vermögenswerte außer Acht lassen. Sobald die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, wird Canada Life zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und gegebenenfalls eine entsprechende Auszahlung bzw. Erhöhung der Rentenzahlung vornehmen.

§ 13 Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?

Das Anteilguthaben Ihres Vertrags besteht aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt dem Vertrag zugewiesenen Anteile aus gegebenenfalls mehreren unterschiedlichen Fonds.

Der Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit den jeweiligen Rücknahmekursen.

§ 14 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile

Für die Zuteilung der Anteile legen wir den Ausgabekurs zugrunde, der an dem Tag oder spätestens bis zum dritten darauf folgenden Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihren Beitrag erhalten, um die nötigen Vermögenswerte für die internen Fonds kaufen zu können. Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungsstichtag ist, so gilt der nächste Bewertungsstichtag gemäß § 11.

2 Stichtag für die Auflösung der Anteile

Zur Bestimmung Ihres Anteilguthabens legen wir die Rücknahmekurse zum Ende des jeweiligen Stichtages wie folgt zugrunde, um die nötigen Vermögenswerte der internen Fonds verkaufen zu können

a) bei Tod der versicherten Person innerhalb von 3 Werktagen nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung,

b) bei Kündigung, am Kündigungstermin, frühestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach dem Tag, der dem Tag des Eingangs Ihrer Kündigung folgt,

c) bei einmaligen Entnahmen innerhalb von 3 Werktagen nach dem Tag, der Ihrer Auszahlungsmitteilung folgt bzw. bei regelmäßig wiederkehrenden Entnahmen am 1. des Auszahlungsmonats,

d) bei Rentenbeginn (auch bei Teilverrentung) innerhalb von 3 Werktagen nach dem Tag des Rentenbeginns.

Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungsstichtag ist, so gilt der nächste Bewertungsstichtag gemäß § 11.

§ 15 Wie können Sie Ihre Fondsauswahl ändern? Können Sie statt des Automatischen Portfolio Managements eine andere Fondsauswahl treffen?

1 Fondswechsel

Sie können uns jederzeit in Textform beauftragen, die vorhandenen Anteile in Ihrem Anteilguthaben vollständig oder teilweise in andere, von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Fonds umzuschichten (Fondswechsel). Dabei werden die jeweiligen bisherigen Anteile zum Rücknahmekurs in Anteile der neu gewählten Fonds zum Rücknahmekurs übertragen. Jährlich sind bis zu 20 Umschichtungen kostenfrei. Für weitere Wechsel wird eine Gebühr gemäß § 20 Absatz 3 erhoben. In diesem Fall wird der Wert der aufgelösten Anteile zum Rücknahmekurs abzüglich der Gebühr für die Zuweisung von Anteilen zugrunde gelegt. Die Zuweisung erfolgt innerhalb der nächsten 3 Tage nach Eingang der Aufforderung in Textform bei uns, um die nötigen Vermögenswerte der internen Fonds kaufen und verkaufen zu können. Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungsstichtag ist, so gilt der nächste Bewertungsstichtag gemäß § 11. In Fonds, die Anlagefristen vorsehen, ist eine Umschichtung nach Ablauf der jeweiligen Anlagefrist nicht mehr möglich.

Wir sind nicht zur Durchführung eines Fondswechsels verpflichtet, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht möglich ist oder dieser Fondswechsel die Interessen anderer Versicherungsnehmer nachteilig beeinflussen kann.

2 Automatisches Portfolio Management (APM)

Sie können zu Versicherungsbeginn oder jederzeit vor Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen die Beitragsanlage bzw. die Anlage Ihres Anteilguthabens über das Automatische Portfolio Management (siehe Anlage A – Automatisches Portfolio Management (APM)) wählen.

Ihre Wahl wird Ihnen in Ihrem Versicherungsschein oder gegebenenfalls in einem Nachtrag bestätigt. Sie können das APM auch mit einer Frist von fünf Werktagen beenden. Die Beiträge werden dann Ihren individuellen Vorstellungen entsprechend in die dann zur Verfügung stehenden Fonds des Flexiblen Kapitalplans angelegt. Maßgeblich ist der Eingang der Aufforderung in Textform bei uns.

§ 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Einlösungsbeitrag

Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben. Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir nach der Vertragsannahme den Beitrag einziehen.

2 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – so lange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 17 Können bei einem Flexiblen Kapitalplan Zuzahlungen erbracht werden?

Sie können im Rahmen Ihres bestehenden Flexiblen Kapitalplans jederzeit Zuzahlungen leisten. Wir verwenden jede Zuzahlung für die Zuteilung von Anteilen gemäß Ihrer zur Zeit der Zuzahlung bestehenden Fondsauswahl. Sie können uns auch eine andere Fondsauswahl für die Zuzahlung mitteilen. Dabei dürfen auch nach der Zuzahlung gleichzeitig maximal 10 unterschiedliche Fonds innerhalb Ihres Vertrags gehalten werden.

In Fonds, die Anlagefristen vorsehen, können Zuzahlungen nur im Rahmen der entsprechenden Frist geleistet werden. Zuzahlungen können nicht in geschlossenen Tranchen eines Fonds angelegt werden.

Der Mindestbetrag für jede Zuzahlung beträgt 2.500 €.

§ 18 Können Sie Ihren Flexiblen Kapitalplan kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?

Sie können Ihren Flexiblen Kapitalplan jederzeit vor Rentenbeginn kündigen.

Die Kündigung Ihres Flexiblen Kapitalplans kann mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Abhängig von der Wertentwicklung Ihres Anteilguthabens kann der Rückkaufswert auch geringer als der gezahlte Beitrag sein.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Beispielrechnung entnehmen.

Wenn Sie den Flexiblen Kapitalplan kündigen oder wir ihn anfechten oder von ihm zurücktreten, zahlen wir den Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr. Der Rückkaufswert errechnet sich aus dem Wert des Anteilguthabens, d. h. der Summe aller Ihrem Flexiblen Kapitalplan zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs. Von dem Rückkaufswert kann eine Stornogebühr gemäß § 19 abgezogen werden.

Soweit bei der Berechnung des Anteilguthabens Vermögenswerte aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß § 12 Absatz 3 außer Acht gelassen werden müssen und die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, werden wir zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und gegebenenfalls eine entsprechende Auszahlung durchführen.

Beitragsrückstände können von dem Rückkaufswert abgezogen werden.

Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 19 Kann für Ihren Flexiblen Kapitalplan eine Stornogebühr anfallen?

Eine Stornogebühr fällt nicht an.

§ 20 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren Flexiblen Kapitalplan an?

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten.

1 Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden durch den Rücknahmeabschlag, also die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs in Höhe von 5 %, beglichen, vgl. § 11 und § 12.

2 Fondsverwaltungsgebühr

Die Fondsverwaltungsgebühr deckt unsere internen Gebühren und beinhaltet unter anderem:

- die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, sofern wir eine solche Gesellschaft beauftragt haben,
- Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der Vermögensgegenstände und ihre Anpassung,
- Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Die Fondsverwaltungsgebühren werden bei der Festsetzung der Anteilspreise berücksichtigt.

Die Fondsverwaltungsgebühren können während der Aufschubdauer bis zum Rentenbeginn Ihres Vertrags, nicht aber rückwirkend, erhöht werden. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen.

Die derzeitige Höhe der Fondsverwaltungsgebühren für die einzelnen Fonds finden Sie in der Fondsinformation, die wir Ihnen mit Ihren Informationen zum Flexiblen Kapitalplan, in Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Kapitalplan, Teil II“ überlassen haben.

Wir teilen Ihnen auf Anfrage gerne die jeweils gültigen Fondsverwaltungsgebühren mit.

3 Fondswechsel

Sie können jährlich bis zu 20 Umschichtungen gemäß § 15 Absatz 1 kostenfrei durchführen. Für jeden weiteren Wechsel wird eine Gebühr in Höhe von 50 € erhoben.

§ 21 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

Sie sind an der Entwicklung des Ihrem Flexiblen Kapitalplan zugrunde liegenden Kapitals durch die Fonds unmittelbar beteiligt.

Rentenzahlungen kalkulieren wir so, dass wir Ihnen auch nach Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung gewähren können.

§ 22 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den Flexiblen Kapitalplan betreffen, wirksam? Welche Formvorschriften gelten? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Auskunftspflichten haben Sie?

1

Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die Ihren Flexiblen Kapitalplan betreffen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie in Textform erfolgen und uns zugegangen sind. Dies gilt auch für die Änderung Ihres Namens oder die Änderung Ihrer Postanschrift sowie entsprechende Änderungen bei den Hinterbliebenen. Satz 1 gilt jedoch nicht für Ihr Widerrufsrecht, über dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben wir Sie vor und bei Vertragsschluss gesondert informiert.

2

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß diesem Absatz 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Flexiblen Kapitalplan Anwendung?

Auf Ihren Flexiblen Kapitalplan findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 24 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?

1 Leistungsempfänger

Zahlungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, falls Sie uns keine andere Person als bezugsberechtigte Person benannt haben. Sind Sie als Versicherungsnehmer auch versicherte Person, leisten wir bei Ihrem Tod an Ihre Erben.

Wir überweisen Rentenzahlungen und andere Zahlungen auf das vom Bezugsberechtigten benannte Bankkonto. Sofern wir auf ein Bankkonto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland überweisen sollen, trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie ein eventuelles Verlustrisiko.

2 Leistungsnachweise

a) Die Erbringung von Leistungen können wir von der Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der Person(en), auf deren Leben wir verpflichtet sind, eine Leistung zu zahlen, sowie der Auskunft nach § 22 Absatz 2 abhängig machen.

b) Sofern Leistungen wegen des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn geltend gemacht werden, können wir die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde verlangen.

c) Nach dem Tod des Versicherungsnehmers hat derjenige, der sich gegenüber uns auf die Rechtsnachfolge des Versicherungsnehmers beruft, uns seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird uns zum Beispiel ein Erbschein, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, dürfen wir denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn uns bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn uns dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

d) Ab Rentenbeginn können wir ferner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, noch lebt. Der Tod der Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 25 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann und der Berechtigte von den einen Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in 10 Jahren. Ist der Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Ansprüche gegen Canada Life

Ansprüche gegen uns können nur in Deutschland bei dem für unsere deutsche Niederlassung örtlich zuständigen Gericht, bei dem örtlich zuständigen Gericht Ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen bei dem Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes geltend gemacht werden.

2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Wir können Ansprüche aus dem Vertrag an dem für Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen.

§ 27 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden?

Ist eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie die Wahrung des Vertragszieles der Versicherungsnehmer des Flexiblen Kapitalplans angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 28 Abgaben

Sollten durch deutsches, aber auch internationales Recht (soweit auf Ihren Flexiblen Kapitalplan anwendbar) Steuern oder sonstige Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden bzw. soweit wir verpflichtet sind, diese direkt an die Steuerbehörde abzuführen, werden bei beitragsbezogenen Steuern die Beiträge entsprechend erhöht bzw. die leistungsbezogenen Steuern von den auszuzahlenden Beträgen abgezogen.

§ 29 Welche Schlichtungsstelle gibt es?

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit können Sie regelmäßig nach Erhalt einer unserer Entscheidungen ein kostenloses außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dazu müssten Sie Ihre Beschwerde telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in jeder anderen geeigneten Form beim Versicherungsombudsmann e.V. einlegen. Die Kontaktdaten lauten:

- Versicherungsombudsmann e.V.
  Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
  Tel.: 0800-3696000
  Fax: 0800-3699000
  E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
  Internetseite: www.versicherungsombudsmann.de

§ 30 Übersicht der Definitionen

Ohne damit noch zusätzlich etwas regeln zu wollen, führen wir nachstehend die wichtigsten Definitionen für die Begriffe auf, die wir immer wieder im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen sowie auch während der weiteren Aufschubdauer verwenden. Wir beschränken uns darauf, auf die Fundstelle in der jeweiligen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen zu verweisen:

A

Anlagegrundsätze: § 8 Absatz 3
Anteile: § 10
Anteilguthaben: § 13
Aufschubdauer: § 5 Absatz 1
Ausgabekurs: § 12

B

Bezugsberechtigter: § 24 Absatz 1

E

Entnahmen: § 7

F

Fondsverwaltungsgebühr: § 20 Absatz 2
Flexibler Kapitalplan: § 1 Absatz 1
Fonds: § 8

K

Kosten und Gebühren: § 20
Kündigung: § 18

R

Rentengarantiezeit: § 4 Absatz 9
Rentenbeginn: § 5
Rentenfaktor: § 4 Absatz 3 bis 5
Rentenvermögen: § 4 Absatz 1
Rückkaufswert: § 18
Rücknahmekurs: § 12

S

Stornogebühr: § 19

T

Todesfallschutz: § 6

V

Versicherte Person: § 4 Absatz 1
Versicherungsbeginn: § 2
Versicherungsjahr: § 2 Absatz 3
Vorgezogene Teilverrentung: § 5 Absatz 2

ANLAGE A

APM – AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des Flexiblen Kapitalplans von Canada Life.

Bei dem Automatischen Portfolio Management wählen wir für Sie aus den für den Flexiblen Kapitalplan zur Verfügung stehenden Fonds diejenigen aus, die dem für Sie ermittelten Anlageprofil entsprechen. Dabei unterscheiden wir drei nachstehend erläuterte Anlageprofile.

Durch die Vereinbarung des Automatischen Portfolio Managements fallen keine zusätzlichen Gebühren an. Die Zusammensetzung der für das Automatische Portfolio Management ausgewählten Fonds wird regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich von uns überprüft. Kriterium für die Überprüfung ist, ob mit den ausgewählten Fonds langfristig das mit dem Anlageprofil beabsichtigte Anlageziel erreicht werden kann. Kurzfristige Schwankungen werden – insbesondere beim dynamischen Anlageprofil – in Kauf genommen.

Bitte beachten Sie, dass für Sie als Versicherungsnehmer auch bei Auswahl des APM die Chancen und Risiken des Kapitalmarktes, genau wie bei der Einzelfondsauswahl auch, bestehen.

Dynamisches Anlageprofil

Durch eine höhere Gewichtung der renditeorientierten Komponente APM A ist das Profil überwiegend auf internationale Aktien ausgerichtet. Diese können in ihrer Zusammensetzung und Verteilung auf den einzelnen Märkten unterschiedlich stark gewichtet sein. Ziel ist eine langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum, dabei werden kurzfristige Börsenschwankungen in Kauf genommen.

Ausgewogenes Anlageprofil
Durch die ausgewogene Gewichtung der Komponenten APM A und APM B liegt hier die langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum und Wiederanlage der Erträge im Fokus. Angelegt wird überwiegend in internationale Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Hinzu kommen teilweise Investitionen in geldmarktnahe Anlagen, um auftretende Börsenschwankungen zu reduzieren.

Sicherheitsorientiertes Anlageprofil
Die sicherheitsorientierte Komponente APM B ist hier stärker gewichtet. So wird überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere, geldmarktnahe Anlagen und nur zu einem geringen Teil in internationale Aktien investiert. Das Ziel ist dabei der Kapitalerhalt als auch das langfristige Wachstum. Dieses soll in erster Linie durch Wiederanlage der Erträge erreicht werden.

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland, Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift:
Canada Life Assurance Europe plc,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe plc,
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Bernard Collins (irisch), Sylvia Cronin (irisch), Markus Drews (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch), Kevin Murphy (irisch)

Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung:
Magnus Baumhauer (deutsch)

Stand Februar 2020

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731
HypoVereinsbank München,
IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMMXXX

Vorstand:
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Bernard Collins (irisch), Sylvia Cronin (irisch), Markus Drews (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch), Kevin Murphy (irisch)

Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

AN FKP 01 05/2023